

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>07. FA FB / 23.06.2022 / 14:00 – 15:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – ASAF-Meeting Juli 2022</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorbereitung des ASAF-Meetings im Juli 2022</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>07_07_FA-FB_ASAF_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
07_07	07_07_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
07_07a	07_07a_FA-FB_ASAF_GI	<a href="#"><u>ASAF-AP1 zu Goodwill &amp; Impairment</u></a>
07_07b	07_07b_FA-FB_ASAF_DRM	<a href="#"><u>ASAF-AP2 zu Dynamic Risk Management</u></a>
07_07c	07_07c_FA-FB_ASAF_IFRS9	<a href="#"><u>ASAF-AP3 zu PIR IFRS 9 – Classification &amp; Measurement</u></a>
07_07d	07_07d_FA-FB_ASAF_FICE	<a href="#"><u>ASAF-AP4 zu Financial Instruments with Characteristics of Equity</u></a>
07_07e	07_07e_FA-FB_ASAF_TSLR	<a href="#"><u>ASAF-AP5 zu Targeted Standards-level Review</u></a>
07_07f	07_07f_FA-FB_ASAF_PFS	<a href="#"><u>ASAF-AP6 zu Primary Financial Statements</u></a>
07_07g	07_07g_FA-FB_ASAF_SwPA	<a href="#"><u>ASAF-AP7 zu Subsidiaries without Public Accountability</u></a>
07_07h	07_07h_FA-FB_ASAF_SME	<a href="#"><u>ASAF-AP8 zu Review of the IFRS for SME</u></a>

Stand der Informationen: 17.06.2022.

## 2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum (ASAF)*, berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 11./12. Juli 2022 statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

## 3 Agenda der ASAF-Sitzung im Juli 2022

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 11./12. Juli 2022 sind folgende Themen/Projekte des IASB:

TOP	Projekt	nachfolgend ab
1	<i>Goodwill &amp; Impairment</i>	<a href="#">Seite 3</a>
2	<i>Dynamic Risk Management</i>	<a href="#">Seite 8</a>
3	<i>PIR IFRS 9 – Classification &amp; Measurement</i>	<a href="#">Seite 13</a>
4	<i>Financial Instruments with Characteristics of Equity</i>	<a href="#">Seite 21</a>
5	<i>Disclosure Initiative – Targeted Standards-level Review</i>	<a href="#">Seite 25</a>
6	<i>Primary Financial Statements</i>	<a href="#">Seite 28</a>
7	<i>Disclosure Initiative – Subsidiaries without Public Accountability</i>	<a href="#">Seite 35</a>
8	<i>Review of the IFRS for SME</i>	<a href="#">Seite 38</a>

## 4 ASAF TOP 1: *Goodwill & Impairment*

### 4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 5 Der IASB hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier IASB DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment* veröffentlicht. Die darin zur Diskussion gestellten Themen resultierten aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des *Post-Implementation Review* zu IFRS 3 erhielt.
- 6 Einen Überblick zu den Themen des Diskussionspapiers bietet die [öffentliche Sitzungsunterlage 89\\_03a](#) des IFRS-FA.

### 4.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 7 Die inhaltliche Erörterung der Themen des IASB-Diskussionspapiers erfolgte durch den IFRS-FA des DRSC im Rahmen von dessen 84. – 94. Sitzung. Zudem wurden zwei Öffentliche Diskussionen (am 2. und 20. November 2020) mit Beteiligung von EFRAG und dem IASB durchgeführt. Die in diesem Zuge gesammelten Argumente und Sichtweisen der interessierten Öffentlichkeit wurden in der Meinungsbildung des IFRS-FA berücksichtigt.
- 8 Die [DRSC-Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier wurde am 28. Dezember 2020 an den IASB übermittelt.
- 9 Hinsichtlich der in der bevorstehenden ASAF-Sitzung zu erörternden Angaben, positionierte sich der IFRS-FA zu den Vorschlägen des Diskussionspapiers zusammenfassend wie folgt:

*“Regarding the proposed disclosures, we think that they are capable of providing more useful information to investors and, therefore, of increasing the information value of the financial statements. However, we think that it could be difficult to solve the issue of confidentiality and sensitivity of the information, as we recognise that there may be an area of conflict for information that is of interest to the user but is classified as confidential by the company. Therefore, we suggest developing overarching, principle-based disclosure objectives in conjunction with (limited) disclosure requirements for core information. Further, we note that the IASB's expectation that much of the required information is already available to companies is too optimistic and that the underlying assumptions do not adequately reflect the complexity of corporate structures and many of the acquisitions occurring in practice.”*

### 4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 10 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:

*“The staff will **seek advice** from ASAF members **on aspects of the preliminary views** related to disclosures about business combinations described in the DP Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment. In particular, staff will ask ASAF members **advice on specific aspects of the possible ways forward** described in AP18B of the April 2022 IASB meeting.”*

- 11 In dem referenzierten Agenda Paper 18B der Sitzung des IASB im April 2022 wurden folgende Fragen aufgerufen:

*Do IASB members have:*

- 1) a preference as to whether to focus on the population of business combinations or the information disclosed about each business combination (as described in paragraph 34)?*
- 2) comments or questions on the possible alternatives (or combination of possible alternatives) discussed in this paper (paragraphs 35–72)?*
- 3) suggestions for alternatives we have not considered?*
- 4) any other comments or questions?*

- 12 Im Agenda Paper (AP1) zur ASAF-Sitzung werden nunmehr einzelne Teilaspekte davon aufgegriffen, konkret werden folgende Fragen gestellt:

*Question 1: Population of business combinations*

*If the IASB were to require additional disclosure for only a subset of business combinations, how should that subset be identified? Why?*

- If you think the subset should be identified using a quantitative threshold, what criteria should an entity be required to consider and what should the threshold be?*
- If you think the subset should be identified using a qualitative threshold, what should that qualitative threshold be?*
- If you think the IASB should use a factor/ indicators based threshold, how would you (a) describe the subset of business combinations and (b) what factors/indicators would you suggest?*
- If you suggest another approach or a combination of approaches on slide 14 please provide additional information.*

*Question 2: Exemption under specific circumstances*

- a) Which, if any, of the practical concerns described on slide 10 should an exemption be used for?*
- b) What information in the disclosure preliminary views on slide 9, if any, should an exemption apply or not apply to?*
- c) How would you draft an exemption to target the practical concern you identified?*
  - Are there any features of exemptions in IFRS Accounting Standards or other regulatory guidance that you think would be useful in effectively targeting the circumstances that practical concern?*

#### **4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs**

- 13 Das Diskussionspapier enthielt die vorläufigen Ansichten des IASB zur Angabe von Informationen über die nachfolgende Wertentwicklung von Unternehmenszusammenschlüssen und zu quantitativen Informationen über erwartete Synergien aus Unternehmenszusammenschlüssen.

- 14 Aus dem vom IASB erhaltenen Feedback zum Diskussionspapier lassen sich vier grundsätzliche praktische Bedenken in Bezug auf die vorgeschlagenen Angaben entnehmen:
- (a) geschäftliche Sensibilität (*commercial sensitivity*) - die Informationen könnten sensible Informationen enthalten die, wenn sie offengelegt werden, dem Unternehmen schaden könnten;
  - (b) zukunftsgerichtete Informationen (*forward-looking information*) - die Angaben könnten Informationen über die Zukunft enthalten, die im Falle ihrer Offenlegung das Risiko von Rechtsstreitigkeiten erhöhen könnten;
  - (c) Integration - ein Unternehmen ist möglicherweise nicht in der Lage Informationen anzugeben, die die Performance des Unternehmenszusammenschlusses angemessen abbilden, wenn der erworbene Geschäftsbetrieb in die bestehende Geschäftstätigkeit des Unternehmens integriert wird; und
  - (d) Prüfbarkeit - einige Informationen, die nach den vorläufigen Ansichten erforderlich wären, könnten kostenintensiv oder unmöglich zu prüfen sein.
- 15 Die IASB-Sitzungsunterlage (AP 18B, April-Sitzung) widmete sich daraufhin der Fragestellung, ob bzw. wie mit den vorläufigen Ansichten verfahren werden sollte. Der IASB könnte:
- (a) mit den vorläufigen Ansichten fortfahren;
  - (b) nicht von den Unternehmen verlangen, dass sie mit den vorläufigen Ansichten vergleichbare Informationen angeben; oder
  - (c) mit einer geänderten Fassung der vorläufigen Ansichten fortfahren.
- 16 Bei der Entwicklung von Alternativen gab es nach Ansicht des IASB-Staff (para. 34) zwei Variablen, die angepasst werden können, um die Kosten und Nutzen der vorgeschlagenen Regelungen besser auszugleichen:
- (a) die Grundgesamtheit (*population*) der Unternehmenszusammenschlüsse, für die Informationen anzugeben sind, z. B. dadurch, dass nur Angaben zu bedeutenden (*significant*) Unternehmenszusammenschlüssen vorzunehmen sind (para. 35-43).
  - (b) der Umfang der anzugebenden Informationen. Dies könnte zum Beispiel umfassen:
    - (i) ein "*comply or explain*"-Modell (para. 44-51);
    - (ii) im Jahr des Erwerbs nur Angabe von qualitativen Informationen statt quantitativer Informationen (para. 52-59);
    - (iii) die Festlegung von Kennzahlen, die ein Unternehmen angeben würde (para. 60-65).
- 17 Die folgende Übersicht stellt dar, wie diese einzelnen Alternativen die zuvor identifizierten praktischen Bedenken adressieren:

Alternative	Could mitigate concerns about	Drawback
Disclosing information about only 'significant' business combinations (paragraphs 35–43)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Commercial sensitivity</li> <li>• Forward-looking information</li> <li>• Integration (and related auditability concern)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Difficult to determine appropriate threshold</li> </ul>
Comply or explain (paragraphs 44–51)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Depends on the scope for possible exemption but particularly relevant for concerns about commercial sensitivity and forward-looking information</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risk of abuse</li> <li>• Limits usefulness of information provided</li> </ul>
Not require quantitative disclosures in the year of acquisition (paragraphs 52–59)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Commercial sensitivity</li> <li>• Forward-looking information</li> <li>• Some audit concerns</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Would not mitigate concerns about integration</li> <li>• Could create new audit concerns</li> <li>• Limits usefulness of information provided</li> </ul>
Specifying metrics (paragraphs 60–65)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Commercial sensitivity</li> <li>• Forward-looking information</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Specified metric may not be relevant or applicable for the business combination</li> <li>• Could worsen integration concerns</li> </ul>

18 Als weitere Möglichkeit wurde die Kombination einiger Alternativen aufgeführt, um die Vorteile jeder einzelnen Alternative zu maximieren oder die jeweiligen Nachteile zu begrenzen. Als mögliche Kombinationen werden aufgeführt:

(a) bedeutende (*significant*) Unternehmenszusammenschlüsse und spezifische Kennzahlen (para. 68-69); und

(b) bedeutende (*significant*) Unternehmenszusammenschlüsse und "*comply or explain*" (para. 70-72).



- 19 In der ASAF-Sitzungsunterlage (AP1) werden von den zuvor aufgeführten Möglichkeiten insbesondere die folgenden beiden Alternativen eruiert:
- Verpflichtende Angaben zu strategischen Gründen, Zielen des Managements und der späteren Performance eines Unternehmenszusammenschlusses und zu erwarteten Synergien nur für eine Teilmenge (*subset*) von Unternehmenszusammenschlüssen.
  - Befreiung der Unternehmen von der Angabe bestimmter Informationen unter bestimmten Voraussetzungen.

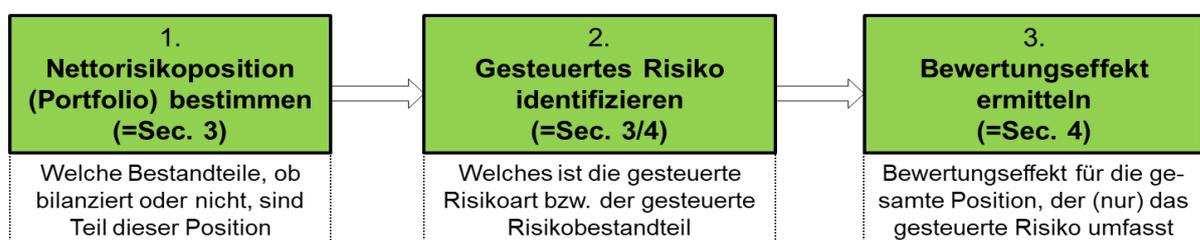
*Persönliche Meinung des Projektmanagers*

- 20 Meines Erachtens ist es generell schwierig dieses den Angaben inhärente Spannungsfeld, zwischen Informationen, die für die Nutzer mglw. besonders interessant sind, welche jedoch zeitgleich Informationen sein können, zu deren Angabe/Veröffentlichung von den Unternehmen/Erstellern praktische Bedenken bestehen, zu adressieren. Dementsprechend sind auch die aufgeführten Lösungsvorschläge nur bedingt geeignet das Spannungsfeld aufzulösen.
- 21 Insbesondere die Alternative der Reduzierung der Grundgesamtheit der angabepflichtigen Unternehmenszusammenschlüsse (BCs) würde keine der in den Rückmeldungen genannten praktischen Bedenken tatsächlich ausräumen, da die verbleibenden BCs, anhand welcher Schwellenwerte oder Kriterien auch immer bestimmt, naturgemäß die BCs sind, auf welche sich die praktischen Bedenken der Unternehmen/Ersteller vordergründig erstrecken.
- 22 Grundsätzlich ähnlich verhält es sich mit der Alternative die offengelegten Informationen zu reduzieren. Die im Diskussionspapier vorgeschlagenen Informationen werden von den Nutzern grundsätzlich als relevant und nützlich angesehen. Eine Reduzierung der Informationen, um die in den Rückmeldungen genannten Bedenken auszuräumen, würde somit relevante und nützliche Informationen ausblenden.
- 23 Sollten diese Informationen jedoch nicht beschaffbar oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschaffbar sein, so erscheint eine Ausnahmeregelung i.S.v. IFRS 3.B64(q) als sinnvoll.
- 24 Ebenfalls sinnvoll erscheint eine Ausnahmeregelung für bestimmte Informationen, wenn dies zum Beispiel dazu führen würde, dass das Unternehmen nicht in der Lage wäre das Ziel des Unternehmenszusammenschlusses zu erreichen, analog zu IAS 37.92, welcher einem Unternehmen erlaubt Informationen nicht offen zu legen, wenn dies die Position des Unternehmens in einem Rechtsstreit ernsthaft beeinträchtigen könnte.
- 25 Zudem sei an dieser Stelle nochmals auf den Vorschlag aus der DRSC-Stellungnahme zum DP verwiesen, vor dem Hintergrund des identifizierten Spannungsfelds befürwortete dieser die Entwicklung von übergreifenden, prinzipienbasierten Angabezielen in Verbindung mit (begrenzten) Pflichtangaben für Kerninformationen.

## 5 ASAF TOP 2: *Dynamic Risk Management*

### 5.1 Hintergrund und Historie des Projekts

- 26 Der IASB hatte sich bereits 2010 der Problematik der bilanziellen Abbildung sog. Macro Hedging-Strategien angenommen. (Dies erfolgte parallel zur Entwicklung von IFRS 9, dessen Abschnitt zu Hedge Accounting Ende 2013 finalisiert wurde.) Ausgangspunkt sind die bestehenden Regelungen des Hedge Accounting in IAS 39 und nunmehr in IFRS 9, welche zwar (angesichts der Vielfalt ökonomischer Absicherungsstrategien) bereits komplex sind, aber dennoch wesentliche ökonomische Absicherungsstrategien nicht abdecken oder nicht sinnvoll abbilden.
- 27 Das Grundkonzept der Bilanzierung (Ansatz und Bewertung von einzelnen Verträgen bzw. Finanzinstrumenten) und der derzeitigen Spezialregeln des Hedge Accounting (Designation und Zuordnung konkreter einzelner Finanzinstrumente/Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente/Derivate mit der Folge einer abweichenden kompensatorischen Bewertung) erscheinen generell ungeeignet, eine Absicherung auf Makroebene – d.h. Sicherungszusammenhang einer Vielzahl von Instrumenten, die eine Nettoposition darstellen, die sich zudem stetig verändert – bilanziell abzubilden und insb. sachgerechte Bewertungseffekte zu erzielen.
- 28 Im Rahmen des Projekts wurde und wird daher versucht, ein gänzlich neues Bilanzierungskonzept zu entwickeln, die sich weder an der Designation noch der abweichenden Bewertung von *einzelnen* Instrumenten orientiert. Zu diesem Zwecke wurde zunächst die Absicherung des Zinsrisikos im Rahmen des Geschäftsmodells von (Universal-)Banken als „Muster-Anwendungsfall“ identifiziert und modelliert. Jedoch soll ein etwaiges neuartiges Bilanzierungskonzept idealerweise künftig auf andere Risikoarten und andere Geschäftsmodelle übertragen werden können.
- 29 Der langjährige Projektablauf lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:
- Phase vor DP: 2012 beschloss der IASB, zum „*Accounting for Macro Hedging*“ ein förmliches (Forschungs-)Projekt zu starten. 2013/2014 hat der IASB dann konkret eine mögliche neue Lösung für Makrohedging-Aktivitäten diskutiert, die als „**Portfolio Revaluation Approach**“ (PRA) bezeichnet wurde. Dabei sollte ein konkretes Portfolio (das in sich jedoch eine veränderliche Nettoposition darstellt) definiert werden, für welches dann eine abweichende Bewertung in Form eines pauschalen Adjustments erfolgt, welches sowohl im Ergebnis als auch der Bilanz zu erfassen wäre. Drei Schritte bzw. Herausforderungen wurden hierbei betrachtet und zur Diskussion gestellt:





- DP 2014: Diese Ideen wurden in einem IASB-Diskussionspapier skizziert, das 2014 veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt wurde. Dabei wurden teils präzise Ideen vorgestellt (etwa welche Bestandteile die Nettorisikoposition umfassen soll), teils nur offene Fragen gestellt. Insb. hatte der IASB zwei unterschiedliche Zielrichtungen des PRA vorgestellt – nämlich: Abbildung der bloßen Tatsache der Risikosteuerung (allgemeiner Einbezug in „Risk Management-Aktivitäten“) oder Abbildung einer tatsächlichen, ggf. partiellen Risikoverringering („Risk Mitigation“ durch aktives Hedging), aber keine Präferenz ausgesprochen.
- Feedback zum DP: Das Feedback war insgesamt gemischt und generell kritisch. Die Idee des PRA war einerseits nicht klar und präzise genug; andererseits (soweit klar skizziert) wurde die Zielrichtung des Modells als zu eng – d.h. nicht allgemein (für alle Risikoarten und Geschäftsmodelle bzw. Absicherungsstrategien) nützlich – erachtet. Nicht einmal die – sehr vielfältige, keinesfalls einheitliche – Risikosteuerung in Banken wäre von diesem Modell sachgerecht und umfassend widerspiegelt. Einheitliche Zustimmung gab es allenfalls dazu, dass der IASB die Problematik im Wesentlichen zutreffend erkannt hatte und Bedarf für eine neuartige (über das bisherige Hedge Accounting hinausgehende) bilanzielle Lösung sieht.
- Phase nach DP: Der IASB hat nach Auswertung und Kenntnisnahme der Rückmeldungen zum DP keine sofortigen Aktivitäten entfaltet. Im Rahmen der IASB-Agendakonsultation 2016 gab es abermals Feedback: 50% der Rückmeldungen erachteten das Thema/Projekt „Dynamic Risk Management“ als wichtig, hingegen der überwiegende Rest als nicht wichtig oder nicht zielführend – und lehnte daher das Projekt tendenziell ab. Daraufhin (Anfang 2017) hat der IASB nochmals grundlegend hinterfragt und neu debattiert, ob und wie ein solches Projekt aufgestellt und welches bilanzielle Ziel damit verfolgt werden soll (vgl. IASB-AP4 in 3/2017).

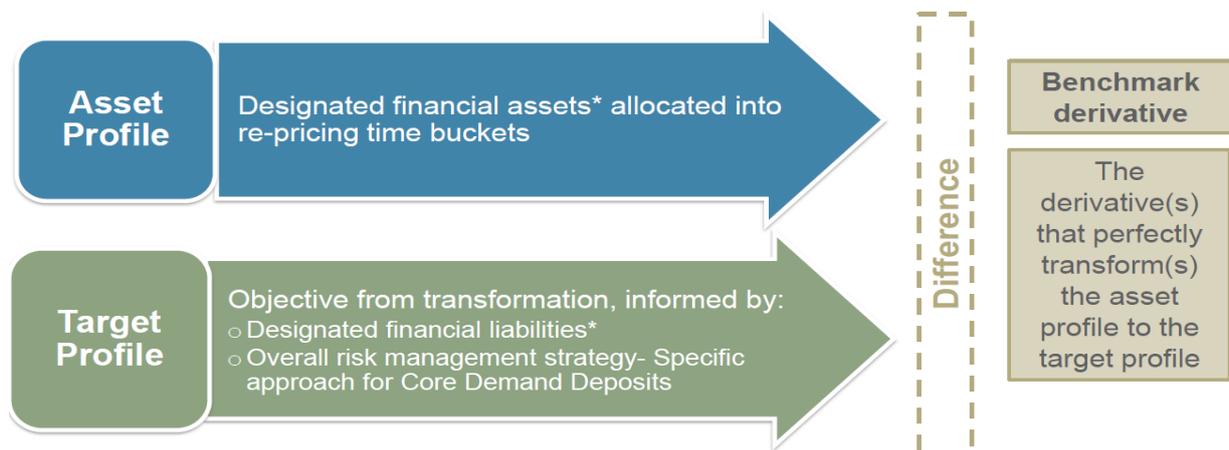
30 Auf weitere Details zur früheren Historie und zu den Vorschlägen im DP 2014 wird hier verzichtet, da diese mittlerweile inhaltlich überholt und teils obsolet geworden sind.

## 5.2 Aktuelle Entwicklungen im Projekt (2017-2022)

31 2017 erfolgte faktisch ein Neustart in diesem (Forschungs-)Projekt. Hintergrund und Herausforderungen sind unverändert: eine neuartige bilanzielle „Lösung“, die es ermöglicht, eine dynamische Makro-Absicherungsstrategie in den Abschlussbestandteilen adäquat nachzubilden.

32 Der Fokus bleibt unverändert auf der Steuerung des Zinsrisikos bei Banken. Dabei rückten zwei Kernelemente neu in den Mittelpunkt: 1.) Gegenstand der Betrachtung ist nicht ein Portfolio, sondern das Bankbuch – hierbei spielt insb. der Einlagenbestand (*core deposits*) eine wichtige Rolle. 2.) Ziel der Risikosteuerung ist nicht eine Risikominimierung, sondern eine stabile Zinsmarge (*net interest margin*). Daraus wird abgeleitet, dass ein dynamisches Risikomanagement abzubilden bedeutet, denjenigen Bewertungseffekt zu ermitteln (und bilanziell zu erfassen), der genau wegen dieses Risikomanagements entsteht – bzw. ohne dynamisches Risikomanagement nicht entstünde. Daraus leitete der IASB folgenden Dreiklang ab (Grafik Quelle: IASB 10/2019):

- *Asset Profile*: Ausgangspunkt der Betrachtungen (und der Risikosteuerung) ist ein Bestand finanzieller Vermögenswerte, der identifiziert werden muss.
- *Target Profile*: Ziel der Steuerung (und der weiteren Überlegungen) ist ein Gesamtbestand von Vermögenswerten sowie weiteren Finanzinstrumenten – nämlich Verbindlichkeiten (insb. *core deposits*) und Derivaten –, die insgesamt diejenige Zielnettoposition darstellen, mit welcher (ökonomisch) die Zinsmarge erwirtschaftet wird und welche (bilanziell bzw. bewertungsseitig) entsprechend nachzubilden wäre.
- *Benchmark Derivative*: Die Abweichung zwischen „*Target Profile*“ und „*Asset Profile*“ repräsentiert die Absicht und Auswirkung des dynamischen Risikomanagements; dieser Effekt soll als quantitative Bewertungsgröße bilanziell zielgerichtet separat abgebildet werden. Dabei zielt das DRM-Modell primär darauf ab, unter Beibehaltung der bestehenden Bewertungsprinzipien (Derivate at FV, andere Finanzinstrumente gemäß der Klassifizierungssystematik) den Bewertungsanteil, den das „*Benchmark Derivative*“ repräsentiert, als DRM-Effekt abweichend im OCI zu erfassen.



- 33 Mit diesen Erkenntnissen bzw. der entsprechenden Modellierung (für Details vgl. IASB-AP4B in 7/2019) beabsichtigte der IASB Ende 2019, eine Outreach unter Banken weltweit zu starten. Dabei sollte herausgefunden werden, ob (oder inwieweit) dieses Modell in der Bankenpraxis zutreffend und verbreitet ist. Dieser Outreach stellt faktisch eine Phase 1 des (neu gestarteten) Projekts dar, in der die vorgenannten „*core elements*“ erörtert werden.
- 34 Pandemiebedingt konnte der Outreach erst im Februar 2021 abgeschlossen werden. 28 Banken weltweit (darunter 19 aus Europa) waren einbezogen. Die wesentlichen Erkenntnisse wurden im April/Mai 2021 durch den IASB erörtert und lauten:
- Die Zielsetzung des DRM-Modells (bessere Abbildung des Effekts der Risikosteuerung in Abschlüssen) ist zutreffend; jedoch sollte zusätzlich die Beseitigung des „*accounting mismatch*“ als gleichwertiges Ziel gelten.
  - Trotz Zustimmung, dass eine neuartige bilanzielle Lösung benötigt wird, bestand Uneinigkeit und Unklarheit, wie diese aussehen könnte. Grund ist, dass allein in der Bankenbranche Geschäftsmodelle und Risikosteuerung keinesfalls einheitlich funktionieren; zudem ist unklar,

wie weit sich eine „neuartige Lösung“ von geltenden fundamentalen Bilanzierungsprinzipien (einzelnes Finanzinstrument, Ansatzregeln, Bewertungslogik) lösen kann und soll.

- Konkret wird das DRM-Modell in drei Aspekten bemängelt:
  - (a) Die Idee eines einzelnen „*Target Profile*“ ist nicht sachgerecht; vielmehr zielt das DRM auf mehrschichtige oder mehrdimensionale „Risikolimite“.
  - (b) Die Idee einer partiellen Designation von „*prepayable assets*“, d.h. der Einbezug von *erwarteten* (statt vertraglich fixierten) Zahlungen, ist sachgerecht, aber im Detail schwer umsetzbar; insb. die Identifikation des richtigen Anteils (*bottom layer*) ist herausfordernd.
  - (c) Die vorgeschlagene „bilanzielle Mechanik“ (d.h. Buchungslogik) einer partiellen Erfassung der FV-Bewertungseffekte für Derivate im OCI (statt in der P&L) ist nicht befriedigend.
- Zudem wurde geäußert, dass eine Abkehr von der bisherigen (zwar nicht zufriedenstellenden, aber akzeptierten und etablierten) Bilanzierungspraxis auch unter IFRS 9 sehr aufwändig wäre und daher einen echten Fortschritt darstellen müsste, andernfalls abzulehnen wäre. Schließlich wird der unterstellte Bedarf an besseren oder umfassenderen Informationen über DRM-Aktivitäten in Abschlüssen – was Grundlage des DRM-Projekts ist – teils bezweifelt.

35 Im September und November 2021 befasste sich der IASB mit Nachbesserungen der bisherigen Modellierung, insb. zur Vorstellung eines „*target profile*“ und dem Vorschlag, Risikolimite einzu beziehen, sowie zur konkreten Bestimmung des Anteils einbezogener „*prepayable assets*“.

36 Im Februar und Mai 2022 erörterte der IASB die Kritik an der Buchungslogik des DRM-Modells, d.h. den partiellen OCI-Ausweis von FV-Bewertungsänderungen für Derivate. (Dies ist faktisch der Logik des Cashflow Hedge Accounting ähnlich.) Der IASB hat diese Ausweisvariante mit den Grundprinzipien des IFRS-Rahmenkonzepts verglichen und – neuerdings (!) – als nicht konform beurteilt – und somit verworfen. Nunmehr ist ein sog. DRM-Adjustment vorgesehen, also eine Bewertungsanpassung der Nettoposition in Form eines Anpassungsbetrags, der in der Bilanz einerseits und in der P&L andererseits erfasst werden soll; die Derivate sollen zugleich vollständig P&L-wirksam bewertet werden. (Dies ähnelt der Logik des Fair Value Hedge Accounting.)

37 Im Mai 2022 hat der IASB dieses Projekt schließlich formell vom Forschungs- zum Standardsetting-Projekt erhoben. Die Projektrichtung (z.B. Ziel = weiteres DP oder Entwurf) und ein etwaiger Zeitplan sind aber noch zu beschließen.

### 5.3 Bisherige Befassung im DRSC

38 Der FA FB und andere Gremien im DRSC haben sich seit Verabschiedung der Stellungnahme zum DP 2014 nicht mit dem DRM-Projekt im Detail befasst. Insb. wurden die jüngeren IASB-Diskussionen und vorläufigen Beschlüsse bis dato nicht besprochen.

39 Jedoch hatte der IFRS-FA während der IASB-Agendakonsultation (März-September 2021) u.a. das DRM-Projekt angesprochen – und zwar in folgendem Kontext: Der IASB äußerte sich zu bestehenden Kapazitäts- und Ressourcenrestriktionen und erklärte insb., dass das laufende

Arbeitsprogramm Vorrang habe. Somit besteht laut IASB faktisch kaum Frei- bzw. Spielraum für neue Projekte. Der IFRS-FA hatte daraufhin angeregt, dass Projekte des laufenden IASB-Arbeitsprogramms nicht zwangsläufig als gesetzt angesehen werden, sondern unter bestimmten Bedingungen zur Disposition gestellt werden sollten. Der IFRS-FA präzisierte, dass laufende Projekte (zugunsten neuer, dringlicherer Themen) aufgegeben sollten, wenn diese fundamentaler Art sind und viele Kapazitäten beim Standardsetzer binden, wobei ein Ergebnis allenfalls sehr langfristig zu erwarten ist. Auch Projekte, die keine tatsächlich akuten Bilanzierungsprobleme behandeln/lösen, könnten aufgegeben werden. Insb. die Aufgabe laufender Projekte in einer noch frühen Outreach- oder Research-Phase ist am ehesten vertretbar. Konkret nannte der IFRS-FA diesbezüglich: „Dynamic Risk Management“, FICE“ und „Equity Method“.

#### 5.4 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

40 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:

*“To assist with further developing the DRM model, the staff will seek ASAF members’ **input on whether equity should be eligible** for designation in the DRM model. If ASAF members are of the view that equity should be eligible for designation, the staff are in particular interested to know **which equity balances are deemed to have interest rate risk exposure and why.***

*The staff are also interested in any **general views ASAF members have on the IASB’s recent discussions and tentative decisions** to respond to the main challenges identified during 2020 outreach (for example the incorporation of risk limits in the target profile and the mechanics of the DRM model).”*

#### 5.5 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 41 Das Projekt galt bisher als Forschungsprojekt. Frühere Vorschläge des IASB (oder Staff) hatten bislang teils nur temporär Bestand und wurden größtenteils wieder verworfen. Die Publikation eines weiteren Konsultationsdokuments nach dem DP 2014 war bislang nicht explizit geplant.
- 42 Das Projekt wurde nun jüngst in den Status „Standardsetting-Projekt“ erhoben – gleichwohl bleibt weiterhin offen, ob und wann irgendwelche Vorschläge in Form eines erneuten Diskussionspapiers oder eines Entwurfs publiziert werden und sogar Feedback gewünscht wird.
- 43 Angesichts der bisherigen Entwicklung im Projekt erschien und erscheint es wenig zweckmäßig, die jeweiligen Detailvorschläge und -beschlüsse des IASB vertiefend zu diskutieren und zu würdigen. Vielmehr sollte abgewartet werden, bis der derzeitige Stand der Ideen im Projekt einen belastbaren, weil vorerst endgültigen Diskussionsstand darstellt.
- 44 Sobald dies absehbar ist, erscheint zielführend, die Vorschläge zunächst mit Branchenexperten (z.B. Teil der DRSC-AG „Finanzinstrumente“) zu erörtern – denn sie betreffen gemäß der IASB-Projektstruktur bis auf Weiteres nur die Bankenbranche.

## 6 ASAF TOP 3: PIR IFRS 9 – Classification & Measurement

### 6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 45 Der IASB hatte die Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit IFRS 9 vollständig neu geregelt. IFRS 9 wurde in mehreren Abschnitten erarbeitet und sukzessive verabschiedet. Die vollständige Fassung von IFRS 9 wurde im Jahr 2014 verabschiedet und war zum 1.1.2018 erstmals verpflichtend anzuwenden. Es gelten weitere Standards betreffend Finanzinstrumente (IAS 32: Darstellung von Finanzinstrumenten, IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten, IAS 39: enthält „alte“ Regeln zum Hedge Accounting, die b.a.w. wahlweise anstatt der „neuen“ Hedge Accounting-Regeln in IFRS 9 anwendbar sind).
- 46 IFRS 9 enthält drei wesentliche Regelungsbereiche, und zwar folgende:
- Kategorisierung und Bewertung (finanzielle Vermögenswerte und Schulden),
  - Wertminderungen,
  - Hedge Accounting.
- Diese drei Regelungsbereiche wurden vom IASB jeweils einzeln und nacheinander entwickelt. Daher wurden diese Regelungen auch nacheinander finalisiert und verabschiedet – was zur erwähnten schrittweisen Veröffentlichung von IFRS 9 führte.
- 47 Gemäß *Due Process* der IFRS-Stiftung ist zwei bis drei Jahre nach Erstanwendung eines neuen IFRS ein Post-Implementation Review (PIR) vorgesehen. Der PIR zu IFRS 9 startete im Jahr 2020, jedoch bekanntlich mit einer Besonderheit: Der PIR zu IFRS 9 wurde von Beginn an in drei Abschnitten bzw. Teilen geplant. Die gedankliche Unterteilung in drei jeweils umfassende, jedoch grundsätzlich auch separat betrachtbare Regelungsbereiche bzw. Abschnitte von IFRS 9 hat der IASB bis dato nicht aufgegeben; daher wurde der PIR zu IFRS 9 in drei Teile unterteilt, und zwar gemäß den o.g. drei Regelungsbereichen.
- 48 Der PIR zu IFRS 9 (Teil 1) betrifft den Regelungsbereich „Kategorisierung und Bewertung“. Für diesen PIR Teil 1 wurde im September 2021 die öffentliche Konsultation gestartet, die im Januar 2022 endete. (Die öffentliche Konsultation stellt regelmäßig die sog. Phase 2 eines PIR dar, während in der vorangehenden Phase 1 zunächst *Research* und *Outreach* durchgeführt wird, wobei die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden werden.) Im Rahmen dieser Phase 2 wurde ein Konsultationsdokument (RfI) publiziert; darin wurden Beobachtungen bzgl. der Anwendung der IFRS 9-Vorschriften geschildert und Fragen dazu gestellt.
- 49 Der PIR zu IFRS 9 (Teil 2) betrifft den Regelungsbereich „Wertminderungen“ und soll laut derzeitiger IASB-Planung im 2. Halbjahr 2022 starten. Der PIR zu IFRS 9 (Teil 3) betrifft den Regelungsbereich „Hedge Accounting“; dessen Start wird vom IASB derzeit für 2023 geplant.

### 6.1.1 IASB-Vorschläge im Rahmen des PIR Teil 1

- 1 Das Rfl-Dokument war in neun Abschnitte gegliedert. Zu jedem Abschnitt wird zuerst der Hintergrund der jeweiligen in IFRS 9 enthaltenen Regeln erläutert, teils wird ergänzend als „Spotlight“ hervorgehoben, welche besondere(n) Herausforderung(en) bei diesem Regelungsaspekt der IASB bis dato erkannt hat oder nun in Erfahrung bringen möchte, und schließlich wird je Abschnitt eine konkrete mehrteilige Frage gestellt.
- 2 Nachstehend wird dies unter Verwendung englischer Originaltermini zusammengefasst (für mehr Details vgl. frühere FA-Unterlage **02\_05**, insb. Abschnitt 5):

Abschnitt / Section	Spotlight	Frage
1. Classification and measurement	Die Anwendung der neuen Kategorisierungs- und Bewertungssystematik hatte für viele Anwender wenig Auswirkungen. Z.B. werden viele „ <i>basic lending arrangements</i> “ wie unter IAS 39 auch unter IFRS 9 zu <i>amortised cost</i> bewertet.	Q1
2. Business model for managing financial assets	Eine potenzielle Umkategorisierung (und ggf. Änderung der Bewertung) zu einem späteren Zeitpunkt als dem erstmaligen Ansatz soll selten sein und ist daher strengen Bedingungen unterworfen. Der IASB erfragt, unter welchen Umständen („ <i>significant events</i> “) eine Umkategorisierung in der Praxis tatsächlich erfolgt ist.	Q2
3. Contractual cash flow characteristics	Eine Bewertung zu <i>amortised cost</i> (mit Anwendung der Effektivzinsmethode) soll nur in wenigen Fällen erfolgen. Deshalb gelten besondere Bedingungen, u.a. das Zahlungsstromkriterium (SPPI). Neuere Verträge enthalten Klauseln ( <i>ESG targets, sustainability-linked features</i> ), die die Höhe des Vertragszinses beeinflussen. Ferner existieren <i>contractually-linked instruments (or tranches)</i> . Der IASB erfragt, ob das SPPI-Kriterium auf solche Verträge anwendbar bzw. für diese Verträge erfüllt ist.	Q3
4. Equity instruments and other comprehensive income	Trotz der für EK-Instrumente unabdingbaren FV-Bewertung ist unter begrenzten Umständen ein OCI-Ausweis der Wertänderungen (optional) zulässig. Dann aber ist eine spätere Umgliederung („ <i>recycling</i> “) in <i>profit or loss</i> ausgeschlossen. Der IASB erfragt, inwieweit diese Option genutzt wird. Anmerkungen zur <i>non-recycling</i> -Frage sind erwünscht, obschon dieser Aspekt nicht explizit zur Disposition gestellt wird.	Q4
5. Financial liabilities and own credit	Sofern finanzielle Verbindlichkeiten freiwillig at FV-PL bewertet werden, sind bonitätsbedingte FV-Effekte im OCI zu erfassen.	Q5
6. Modifications to contractual cash flows	Modifikationen von Zahlungsströmen sind für finanzielle Vermögenswerte und Schulden getrennt und teils nicht wortgleich geregelt. Dies könnte zu uneinheitlicher Anwendung führen – insb. bei der Folgefrage, ob eine Ausbuchung erfolgt oder nicht.	Q6
7. Amortised cost and the effective interest method	Die Bewertung zu <i>amortised cost</i> soll zur korrekten Ermittlung der effektiven Verzinsung und einer entsprechenden Ergebniserfassung führen. Dies schließt mehrere Effekte ein, u.a. Änderungen bei der Schätzung künftiger Cashflows sowie Zinsen, deren Höhe von Parametern abhängt. Hierbei traten Anwendungsunklarheiten auf.	Q7
8. Transition	Ausnahmen von der retrospektiven Umsetzung werden überprüft.	Q8
9. Other matters	Sonstige Punkte, z.B. Kosten/Nutzen, können hier adressiert werden.	Q9

## 6.1.2 Allgemeines Feedback zum PIR Teil 1

50 Der IASB wurde zunächst mit einer groben Zusammenfassung des Feedback informiert.

### **#1 Classification and measurement**

51 Es wurde bestätigt, dass IFRS 9 zu grundsätzlich wenigen Bewertungsänderungen gegenüber IAS 39 führt, gleichwohl wurden von einigen die hohen Umstellungskosten erwähnt.

52 Zur Frage der Komplexität (und inwieweit diese durch IFRS 9 reduziert wurde) gab es uneinheitliche Rückmeldungen.

### **#2 Business model for managing financial assets**

53 Die meisten Rückmeldungen äußerten sich zum Aspekt „einheitliche Anwendung“ und zu „Änderungen / Umklassifizierungen“.

54 Bzgl. einheitliche Anwendung gab es uneinheitliches Feedback; einige äußerten, dass die Klassifizierung nach Geschäftsmodell einheitlich erfolgte, die meisten hingegen wiesen auf uneinheitliche Umsetzung und spezifische Schwierigkeiten hin.

55 Bzgl. Umklassifizierung äußerten viele, dass Umklassifizierungen selten sind und offenkundig ist, dass die (engen) Regeln dies auch so beabsichtigen. Ergänzend wurden als wesentliche Anwendungsfälle (gruppen-)interne Transfers und Loan-Syndizierungen genannt.

### **#3 Contractual cash flow characteristics (CCC)**

56 Die meisten Kommentare äußerten, dass das CCC-Kriterium im Zuge der AC-Bewertung für die meisten FI gut anwendbar und als Abgrenzung zur FV-Bewertung allgemein sachgerecht ist.

57 Jedoch wurde ebenso häufig geäußert, dass für die zwei vom IASB genannten Anwendungsfälle – FI mit ESG-Elementen und *contractually-linked instruments* (CLI) – Herausforderungen bzgl. der CCC-Anwendung bestehen. Im Übrigen wurden einzelne Spezialfälle genannt, u.a.: Beurteilung von Cashflows, die mit der Inflation schwanken; Cashflows, deren Höhe staatlich reguliert wird; Cashflows mit *bail-in*-Elementen; Beurteilung von Vorfälligkeitsentschädigungen.

58 Bzgl. ESG-Instrumente wurden einhellig die zunehmende Verbreitung der Instrumente und die Dringlichkeit einer Klarstellung bzw. Nachbesserung geäußert. Ergänzend äußerten die meisten, dass für den Großteil solcher FI eine AC-Bewertung als informationsnützlich erachtet wird. Der IASB wurde ausdrücklich um eine entsprechende IFRS 9-Änderung ersucht. Einige (u.a. Regulatoren) halten eine bloße Klarstellung für ausreichend, obschon ebenfalls dringend notwendig.

59 Bzgl. CLI wurden drei Aspekte für eine konkrete Prüfung und Klarstellung genannt: Klärung des Definitionsbereichs CLI, Begrenzung der Spezialregeln auf Tranchen unterhalb der obersten, Abgrenzung CLI vs. *non-recourse assets*.



---

#### **#4 Equity instruments and other comprehensive income**

- 60 Das Feedback war sehr gemischt und teils kontrovers. Die meisten Kommentare bezogen sich auf Vor-/Nachteile der FV-Bewertung, die Bedeutung von OCI und die Frage des Recycling.
- 61 Einige Kommentare thematisierten die unklare oder aber sehr begrenzte Anwendungsbreite der FV-OCI-Option. Es gab gegensätzliche Meinungen dazu, ob der Anwendungsbereich künftig breiter gefasst werden sollte.
- 62 Bzgl. Recycling haben sich die meisten Kommentare für eine IFRS 9-Änderung und somit die Zulässigkeit des Recycling ausgesprochen. Einige jedoch erklärten sich mit der bestehenden Regelung einverstanden und begründeten dies als sachgerecht.

#### **#5 Financial liabilities and own credit**

- 63 Es gab wenig Feedback; die meisten signalisierten, dass die (Neu-)Regelungen gut funktionierten, und einige begrüßten explizit den OCI-Ausweis von bonitätsbedingten FV-Änderungen.

#### **#6 Modifications to contractual cash flows**

- 64 Die meisten Rückmeldungen konstatierten Unklarheiten in der Bilanzierungspraxis. Während für finanzielle Verbindlichkeiten „nur“ konkrete Anwendungsfragen trotz etablierter Praxis bestätigt wurden, belegte das Feedback in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte erhebliche Anwendungs- und Abgrenzungsfragen infolge eines fehlenden Prinzips – insb. beim Zusammenspiel von Modifikationen und Ausbuchung.

#### **#7 Amortised cost and the effective interest method**

- 65 Die Mehrheit der Rückmeldungen bestätigten die Nützlichkeit und Angemessenheit der Amortised-Cost-Bewertung. Allerdings wurde verbreitet Unklarheit und Uneinheitlichkeit in Bezug auf die Anwendung der Effektivzinsmethode geäußert. Hierfür wurden vielfach und ausdrücklich Ergänzungen und Klarstellungen eingefordert.
- 66 Zwei Aspekte, die zu Unsicherheiten bei der Anwendung der Effektivzinsmethode führen, wurden am häufigsten genannt: Cashflow-Schwankungen infolge von Vertragsklauseln (z.B. ESG-Elemente) und Art der Erfassung von Cashflow-Änderungen (Effektivzins-Anpassung vs. *catch-up*).

#### **#8 Transition**

- 67 Es gab wenig Feedback; die meisten erklärten, dass die Übergangsvorschriften gut anwendbar waren und zu einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation führten.

#### **#9 Other matters**

- 68 Es gab vereinzelt Feedback mit Hinweisen zu Einzelaspekten, bspw. Ausbuchung oder Finanzgarantien. Mehr Details hierzu will der IASB zu einem späteren Zeitpunkt betrachten und erörtern.



### 6.1.3 DRSC-Feedback zum PIR Teil 1

#### #1 Classification and measurement

- 69 Der Grundfeststellung des IASB, IFRS 9 führe zu grundsätzlich wenigen Bewertungsänderungen gegenüber IAS 39, wurde zugestimmt. Das Klassifizierungs- und Bewertungssystem in IFRS 9 stellt ein prinzipienbasiertes Konzept dar, welches entscheidungsnützliche Informationen liefert.
- 70 Jedoch sind diejenigen Anwendungsfälle, bei denen sich Änderungen ergaben, nennenswert bzw. sogar erheblich. Eine wesentliche Änderung ggü. IAS 39 ist die unter IFRS 9 bei finanziellen Vermögenswerten nicht mehr vorgesehene Abspaltung eingebetteter Derivate. Ein weiterer Anwendungsfall für eine Änderung der Klassifizierung sind Fonds-Investments (unabhängig davon, ob diese als FK- oder EK-Instrumente gelten), u.a. in Form von *private equity*.

#### #2 Business model for managing financial assets

- 71 Der Aspekt Reklassifizierungen stand im Fokus. Es wurde zugestimmt, dass in der Praxis bislang generell wenige Anwendungsfälle für eine Geschäftsmodelländerung – mit der Folge einer Reklassifizierung – auftraten. Allerdings sind Syndizierungen von Krediten ein häufiger und erheblicher Anwendungsfall. Hierbei ist problematisch, dass die Aufteilung in zwei Geschäftsmodelle (Halten vs. Verkaufen) schwierig ist, da die Syndizierungsquote teilweise bei Ersteinstufung nicht feststeht und daher diese Aufteilung problematisch ist. Ferner ist die Fair Value-Bewertung für den entsprechenden Syndizierungsanteil mitunter schwierig und auch nicht aussagekräftig.

#### #3 Contractual cash flow characteristics (CCC)

- 72 Die Regelungen hierzu stellen den größten Diskussionspunkt im PIR dar. Wegen der zunehmenden Bedeutung von FI mit ESG-Kriterien wurde festgestellt, dass die derzeitige (enge) Auslegung des SPPI-Kriteriums nicht zukunftsfähig ist. Allerdings dürfte eine Neuauslegung der bisherigen Regeln zum SPPI-Kriterium nicht ausreichen; daher ist eine Änderung erforderlich. Diese wiederum sollte prinzipienorientiert und nicht als Ausnahmeregelung ausgestaltet werden.
- 73 Als Lösung ist eine Ergänzung der definierten Zinsbestandteile (*building blocks*) oder die Einführung einer Option, etwaige ESG-Komponenten abzuspalten, denkbar. Diese sollte in das bisherige Grundprinzip von IFRS 9 so eingearbeitet werden, dass künftig alle FI (insb. neue Varianten von FI mit ESG- oder anderen neuartigen Elementen) nach diesem Prinzip klassifiziert werden können. Insb. sollte das Verständnis von *basic lending arrangements* neu bzw. weiter gefasst werden.
- 74 Die Diskussion bzgl. ESG-Kriterien wird derzeit nur für Finanzaktiva geführt; jedoch ist auch eine Betrachtung für FI aus Schuldnersicht (d.h. Passivseite) erforderlich.
- 75 Eine (wie auch immer geartete) Lösung ist äußerst zeitnah erforderlich, d.h. etwaige Änderungen zu diesem Punkt sollten sofort und losgelöst von anderen potenziellen Themen erarbeitet werden.



#### **#4 Equity instruments and other comprehensive income**

- 76 Eine erneute Diskussion ist nur zielführend, wenn ein konzeptionell neuer Weg gefunden wird, bei dem zusätzlich die Behandlung von Wertminderungen adressiert wird. Allerdings besteht angesichts der früheren Diskussionen zu diesem Thema weiterhin die Gefahr einer EU-Sonderregelung („carve in“), was wiederum eine nochmalige Diskussion dringlich macht. Ergänzend – und über die im RfI-Dokument erwähnten Aspekte hinaus – ist die Abgrenzung von EK- und FK-Instrumenten (insb. bei Fondsanteilen) in diesem Kontext problematisch.
- 77 Bei Wiedereinführung des Recycling müsste erstens eine Regelung für die sofortige Ergebniserfassung von Impairments gefunden werden. Zweitens würde damit die bisherige unterschiedliche Bilanzierung von FK- und EK-Instrumenten teils aufgehoben – was nicht allseits begrüßt wird.
- 78 Nichtfinanzdienstleister halten die bestehende Regelung (ohne Recycling) für zufriedenstellend. Die Bedenken sollten stärker in Bezug zu bestimmten Geschäftsmodellen (z.B. Versicherungsbranche) gesetzt werden. Insgesamt ist die EK-FK-Abgrenzung unklar oder unbefriedigend.

#### **#5 Financial liabilities and own credit**

- 79 Es werden diesbezüglich positive Auswirkungen gesehen.

#### **#6 Modifications to contractual cash flows**

- 80 Der IASB hat offenkundig keine konkreten problematischen Anwendungsfälle vor Augen. Auch scheint der IASB keine Regelungslücke zu erkennen. Dem wird nicht zugestimmt.
- 81 Einerseits besteht eine Regelungslücke in IFRS 9, andererseits hat sich eine Bilanzierungspraxis herausgebildet – allerdings keine einheitliche. Insofern ist offen, ob Änderungen der bestehenden Regeln zweckmäßig sind. Zudem ist das Zusammenspiel Modifikations- vs. Impairment- vs. Ausbuchungsvorschriften klarstellungsbedürftig. Diese Problematik schließt auch sog. *write-offs* ein.

#### **#7 Amortised cost and the effective interest method**

- 82 Der Bezug zu Abschnitt 3 ist wichtig. Die Frage, ob eine Änderung von geschätzten oder schwankungsabhängigen Zahlungsströmen zu einer Buchwertanpassung oder Effektivzinsanpassung führen soll, ist nicht neu, erfährt aber durch FI mit ESG-Elementen stärkere Relevanz. Ferner betrifft das Problem insb. die Erstbewertung und hierbei das konkrete Verständnis vom Fair Value als Bewertungsmaßstab (Stichworte Erwartungswert und *best estimate*).
- 83 Es bestehen weitere Beispiele für Anwendungsunsicherheiten (etwa das TLTRO III-Programm), weshalb es neben FI mit ESG-Elementen *at Amortised Cost* auch anderweitigen Klärungs- oder Nachbesserungsbedarf bzgl. der *Amortised Cost*-Bewertung gibt.

#### **#8 Transition**

- 84 Es gibt keine wesentlichen Kritikpunkte. Wegen der nachträglichen Erleichterung bei zeitgleicher Erstanwendung von IFRS 9/IFRS 17 bestehen auch für Versicherer keine großen Hürden mehr.

## #9 Other matters

- 85 Das Ziel Komplexitätsreduktion wurde mit IFRS 9 nicht erreicht wurde. Allerdings wurde auch ein weniger komplexes Modell – nämlich alle FI at FV zu bilanzieren – nicht einstimmig befürwortet.
- 86 Die bisherige Kritik an umfassenden Angabepflichten (betrifft IFRS 7) wurde wiederholt. Ferner besteht ein teilweise unklares Zusammenspiel von IFRS 9 mit anderen Standards („cross-cutting issues“) – Beispiele sind Factoring (IFRS 9 vs. IAS 1/IAS 7), Financial Guarantees (IFRS 9 vs. IFRS 17), Bestimmung des Transaktionspreises (IFRS 9 vs. IFRS 15) oder Finanzinstrumente mit Regulierungskomponenten (IFRS 9 vs. IAS 20).

### 6.1.4 Anschließende Beratungen und Beschlüsse des IASB

- 87 Im März 2022 begann der IASB seine Beratungen. Zunächst wurde das Feedback insgesamt vorgestellt und ein Zeitplan für die weiteren Beratungen beschlossen. In Einklang mit dem vorgeannten Feedback hat der IASB folgende Diskussion in den folgenden Sitzungen vorgesehen:
1. SPPI / CCC (Abschnitt #3 im RfI-Dokument), unterteilt in
    - a) Aspekte außer ESG/CLI April 2022
    - b) Nur ESG-Aspekte April-Mai 2022
    - c) Nur CLI-Aspekte April-Mai 2022
  2. Geschäftsmodell (#2): Juni-Sep 2022
  3. EK-Instrumente und OCI (#4): Juni-Sep 2022
  4. Modifikationen (#6): Juni-Sep 2022
  5. AC und Effektivzinsmethode (#7): zusammen mit 4. (Modifikationen)
  6. Sonstiges (#9): Q3/2022
- 88 In den Sitzungen April und Mai 2022 hat der IASB das o.g. Thema 1. (#3), also sämtliche Aspekte rund um SPPI/CCC, erörtert und folgende Beschlüsse gefasst:
- Aspekte außer ESG/CLI (vgl. IASB-AP3A in 4/2022): Zu sechs Spezialfällen (A-F) wurde beschlossen, ob Folgeaktivitäten (Vertiefung oder aber keine weitere Behandlung) stattfinden. Teils wurden die Fragen oder Unsicherheiten als nicht hinreichend verbreitet bzw. nicht hinreichend belegt und daher als nicht klarstellungsbedürftig angesehen, teils sind Folgediskussionen zunächst im ASAF/IFRS IC oder in Abhängigkeit vom FICE-Projekt vorgesehen. Die beiden Spezialfälle zur potenziellen Diskussion im IFRS IC lauten:
    - *whether interest rates that are contractually adjusted for inflation introduce leverage (Spezialfall C)*
    - *whether interest rates that include a government-imposed leverage factor are regulated interest rates as described in IFRS 9 (Spezialfall D)*
  - ESG-Aspekte (vgl. IASB-AP3B in 4/2022 und AP3 in 5/2022): Es wird in Kürze ein Projekt gestartet, um Klarstellungen für einige Aspekte des Zahlungsstromkriteriums zu erarbeiten – insb. bei dessen Anwendung auf fin. Vermögenswerte mit ESG-Elementen.

- CLI-Aspekte (vgl. IASB-AP3C in 4/2022 und AP3 in 5/2022): Das geplante Projekt soll auch Klarstellungen für sog. CLI (d.h. FI mit mehreren Risikotranchen) schaffen.

## 6.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 89 Die jüngsten IASB-Beschlüsse und das geplante weitere Vorgehen wurden im DRSC (und insb. im FA FB) bisher noch nicht erörtert.

## 6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 90 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:

*“Some responses to the PIR of IFRS 9 raise application questions and indicate diversity in practice. The staff will seek ASAF members’ views on **whether some of the application questions raised could be suitable for submission to the IFRS IC** considering:*

- *how prevalent and significant those issues are in ASAF members’ jurisdictions; and*
- *how such issues should rank against the relevant criteria the IASB set out to prioritise matters arising from post-implementation reviews.*

*In addition, the staff will seek **input on the topic of ESG-linked features** in the light of the IASB’s recent discussions (April 2022 and May 2022).”*

## 6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 91 Die Dringlichkeit einer Klarstellung der Bilanzierung von FI mit ESG-Elementen hat der FA FB (und viele andere Konstituenten) hinreichend deutlich unterstrichen. Der FA hat sogar befunden, dass angesichts der anhaltenden, konsenslosen Diskussion um „ESG-Elemente und das SPPI-Kriterium“ eine reine Klarstellung nicht genügen dürfte – vielmehr scheint eine Nachschärfung oder Nachbesserung des SPPI-Kriteriums unter Beibehaltung des Grundprinzips der Klassifizierung geboten. Eine für FI mit ESG-Elementen anwendbare Ausnahme vom Grundprinzip der Klassifizierung hält der FA hingegen für nicht zweckmäßig.
- 92 Die Idee des IASB, einzelne Spezialfälle jetzt in Form von Eingaben/Submissions dem IFRS IC vorzulegen, während andere Spezialfälle (ESG und CLI) im Rahmen eines offenkundig bevorstehenden Projekts mit dem Ziel eines *narrow-scope amendment* an IFRS 9 behandelt werden, erscheint nicht systematisch oder zumindest nicht verständlich. In der Vergangenheit war oft zu beobachten, dass das IFRS IC Fragestellungen nicht beantwortete (also keine Agendaentscheidung getroffen hatte), gerade weil zeitgleich ein „passendes“ IASB-Projekt lief, in welchem relevante Vorschriften überarbeitet oder zumindest diskutiert werden – und daher die Frage an das IFRS IC dort einbezogen werden sollte.

## 7 ASAF TOP 4: *Financial Instruments with Characteristics of Equity*

### 7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 93 Die Überarbeitung von IAS 32 und damit der Versuch einer Neu-Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ist seit mehr als 15 Jahren beabsichtigt, da die Anwendung von IAS 32 (verabschiedet 1995) sich seit je her und zunehmend als schwierig erwies.
- 94 Im Jahr 2008 hatte der IASB daher ein Diskussionspapier publiziert und das Thema als Projekt in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Seinerzeit war beabsichtigt, dieses Projekt gemeinsam mit dem FASB zu betreiben. Jedoch bereits im Jahr 2010 wurde dieses auf Eis gelegt; das Feedback zu den verschiedenen Ansätzen, die im DP 2008 vorgestellt wurden, war zu uneinheitlich.
- 95 Infolge der IASB-Agendakonsultation 2011 sah sich der IASB veranlasst, das Projekt doch wieder in sein Programm aufzunehmen – zu jener Zeit als Forschungsprojekt. Dieses wurde aber erst 2014 aktiv gestartet und mündete in die Erarbeitung und Publikation eines weiteren Diskussionspapiers (DP 2018 – Veröffentlichung Juni 2018, Kommentierungsfrist Januar 2019).

#### 7.1.1 Überblick über die Vorschläge des DP 2018

- 96 Ziel des Projekts – und damit der Diskussion, die mit dem DP initiiert wird – ist eine Verbesserung der Prinzipien in IAS 32 zum Ausweis von emittierten Finanzinstrumenten und somit im Wesentlichen zur Unterscheidung verschiedener Kapitalarten, insb. der Unterscheidung von EK und FK.

- 97 Die Prinzipien und Kriterien zur EK-FK-Unterscheidung sind in der Praxis nicht leicht anwendbar, insb. bei FI mit Eigenschaften von EK **und** FK. Daher wurde im DP ein neues Abgrenzungsprinzip vorgestellt:

Timing feature	Amount feature	Obligation for an amount independent of the issuer's available economic resources	No obligation for an amount independent of the issuer's available economic resources
	Obligation to transfer of economic resources required at a specified time other than at liquidation	Liability	Liability
	Obligation to transfer of economic resources required only at liquidation	Liability	Equity

- 98 Demnach sind FI immer dann FK, wenn eine unabwendbare Verpflichtung zur Übertragung finanzieller Vermögenswerte vor Liquidation (Zeitkomponente) besteht und/oder diese unabhängig von den ökonomischen Ressourcen des Unternehmens (Betragskomponente) ist. Anders: EK liegt (nur) dann vor, wenn eine Übertragung von fin. Vw. lediglich bei Liquidation und maximal in Höhe der bestehenden Kapitalressourcen des Unternehmens verpflichtend ist.
- 99 Der IASB hält also an der klassischen Dichotomie (Aufteilung der Passiv-Seite der Bilanz in zwei Klassen – EK und FK) fest. Darüber hinaus werden im DP Ideen vorgestellt, wie die mit der Dichotomie verbundenen Informationsdefizite durch Ausweis und Angaben kompensiert werden.



### 7.1.2 Rückmeldungen zum DP

- 100 Das Gesamt-Feedback zum DP lässt sich wie folgt zusammenfassen (vgl. IASB-AP5 aus 3/2019):
- Die Bedeutung/Wichtigkeit des Themas, somit der Bedarf für Standardsetting, wird bestätigt.
  - Der grundlegenden Beibehaltung einer Dichotomie (EK vs. FK) wird zugestimmt.
  - Die Relevanz bzw. Problematik der uneinheitlichen Anwendung der IAS 32-Prinzipien in der Praxis ist größer als bisher angenommen.
  - Der neue bzw. vom IASB bevorzugte Ansatz zur „Abgrenzung EK vs. FK“ wird überwiegend abgelehnt; und zwar aus folgenden Gründen:
    - Von den beiden Klassifizierungsaspekten „Timing“ und „Amount“ wird das Betragselement als zu komplex und nicht hinreichend klar beurteilt.
    - Die Verwendung neuer Begrifflichkeiten wird bemängelt.
    - Konflikte mit dem IFRS-Rahmenkonzept werden erkannt (Liquidation vs. *Going concern*-Prämisse; Idee der „*unavoidable obligation*“).
    - Die Klassifizierung von Derivaten als Ganzes (d.h. ohne Aufspaltung) wird befürwortet; die weiteren Details hingegen werden kritisch beurteilt.
    - Die Ideen zur Klassifizierung von *compound instruments* (insb. *NCI puts*) werden kritisiert.
  - Bzgl. „Ausweis“ gab es folgende wesentliche Rückmeldungen:
    - Beim Ausweis von FK wird einer weiteren Disaggregation allgemein zugestimmt.
    - Kritik hingegen wird an der Idee zur Abgrenzung geäußert, inwieweit Änderungen im OCI (anstatt in der P&L) – und zwar ohne Recycling – zu erfassen sind.
    - Die IASB-Ideen zum Ausweis derivativer EK-Instrumente erscheinen als zu komplex.
  - Der Würdigung von „*economic compulsion*“ und gesetzlichen Bedingungen (die keine „vertragliche Bedingungen“ sind) – beide sind nicht klassifizierungsrelevant – wird zugestimmt.
  - Bzgl. „Zusatzangaben“ gibt es überwiegend Zustimmung zu den jüngsten Vorschlägen.
- 101 Auch im DRSC wurde das DP erörtert. Der IFRS-FA hat in seiner Diskussion über vier Sitzungen zustimmende, aber auch kritische Meinungen und Aussagen erarbeitet. Diese mündeten in eine Stellungnahme (28.12.2018) an den IASB mit folgenden Kernaussagen:
- Die Befassung mit der Bilanzierung von Ansprüchen gegen ein Unternehmen sowie die Ansätze zur Vermittlung von Informationen über Ausweis und Angaben werden grds. begrüßt.
  - Der im DP vorgestellte Klassifizierungsansatz wird allerdings abgelehnt. So wird z.B. die hohe Komplexität des bevorzugten Ansatzes bemängelt, wenngleich dieser nach der IASB-Zielsetzung nicht zu wesentlichen Änderungen in der Bilanzierungspraxis führen soll.
  - Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der im DP explizit angesprochenen Klassifizierungsänderungen müssten hingegen sorgfältiger evaluiert und berücksichtigt werden.
  - Auch in konzeptioneller Hinsicht wurde Kritik geäußert, denn der EK-Ausweis bestimmter Put-Optionen über ausgegebene Anteile (wie z.B. bei deutschen Personenhandelsgesellschaften) wäre unter dem neuen Ansatz weiterhin nur über eine Ausnahme vom Grundprinzip möglich.

### 7.1.3 Stand der Erörterungen durch den IASB

- 102 Von März bis September 2019 erörterte der IASB das Feedback und beschloss über die Grundrichtung seines weiteren Vorgehens. Zwischen 5 möglichen Varianten (von „Entwicklung eines gänzlich neuen Ansatzes zur Abgrenzung“ bis „bloße Zusatzangaben in Bezug auf EK und FK“) entschied sich der IASB für einen „Mittelweg“: Es sollen klarstellende Änderungen an IAS 32 folgen, die sich auf die Behandlung von Praxisfragen konzentrieren, indem sie bestimmte Grundprinzipien in IAS 32 präzisieren (die damit aber beibehalten werden).
- 103 Dies basiert auf der Grundannahme, dass IAS 32 bei den meisten FI „gut funktioniert“. Es gibt aber herausfordernde Praxisbereiche mit uneinheitlicher Bilanzierung. Eine Konzentration auf jene Instrumente, für die Unklarheiten bei der Klassifizierung bestehen, wäre effizient, würde Änderungen an IAS 32 minimieren und keine anderen IFRS betreffen. Die Verbesserungen sollen auf (fortbestehenden) IAS 32-Prinzipien beruhen und keine Regeln oder Ausnahmen einführen.
- 104 Damit hat sich der IASB faktisch von seinen Vorschlägen im DP 2018 abgewendet; insb. wurde der vorgeschlagene Grundansatz für eine Neu-Abgrenzung von EK vs. FK verworfen.
- 105 Im Oktober 2019 wurde beschlossen, dass für 6 Themenausschnitte Details zur Klassifizierung sowie für Ausweisfragen und Zusatzangaben erarbeitet werden sollen.
- FI, die in eigenen EK-Instrumenten erfüllt werden (inkl. *fixed-for-fixed*-Bedingung);
  - Bedingte Erfüllungsklauseln (*contingent settlement provisions*);
  - Zusammenspiel von gesetzlichen vs. vertraglichen Bedingungen;
  - Bedingungen, jedoch ohne Auszahlungsverpflichtung vor Liquidation (*economic compulsion*);
  - Verpflichtungen zum Rückkauf eigener EK-Instrumente (*put options* inkl. *NCI puts*);
  - Umklassifizierungen.
- 106 Dazu wurde ein Zeitplan skizziert, wonach die Erörterungen gemäß seinerzeitiger Planung bis H1/2021 vollendet werden sollten. (Dieser Zeitplan erwies sich später als nicht haltbar.)
- 107 Im Dezember 2019 und April 2020 hat der IASB den Themenausschnitt „FI, die in eigenen EK-Instrumenten erfüllt werden“ erörtert. Des Weiteren hat der Staff im Laufe des Jahres 2020 *Research* und *Outreach* zum Abschnitt „Bedingungen, jedoch ohne Auszahlungsverpflichtung vor Liquidation“ sowie für etwaige Zusatzangaben betrieben. Zu den übrigen vier o.g. Abschnitten wurde nichts erarbeitet.
- 108 Auf Basis dieser Erkenntnisse beschloss der IASB im Dezember 2020, das FICE-Projekt vom Forschungsprojekt zum Standardsetting-Projekt zu erheben.
- 109 Von Februar 2021 bis März 2022 hat der IASB sodann weitere der o.g. Themenausschnitte erörtert und teils erste Beschlüsse gefasst. Der aktuelle Arbeitsstand stellt sich wie folgt dar:



Ausschnitt	Erörterungen geplant	.... erfolgt
FI, die in eigenen EK-Instrumenten erfüllt werden (inkl. <i>fixed-for-fixed</i> -Bedingung)	Q4/2019	12/2019, 4/2020
Bedingte Erfüllungsklauseln ( <i>contingent settlement provisions</i> )	H1/2020	9/2021, 12/2021
Zusammenspiel gesetzliche vs. vertragliche Bedingungen	H1/2020	9/2021, 12/2021
Bedingungen, jedoch ohne Auszahlungsverpflichtung vor Liquidation ( <i>economic compulsion</i> )	H2/2020	2-5/2021
Verpflichtungen zum Rückkauf eigener EK-Instrumente ( <i>put options</i> inkl. <i>NCI puts</i> )	H2/2020	offen
Umklassifizierungen	H1/2021	3/2022 und weitere

- 110 Für diese bisherigen Erörterungen durch den IASB ist allerdings nicht bekundet worden, ob diese seitens des IASB jeweils als vollständig und damit abgeschlossen angesehen werden.
- 111 Ergänzend ist zu erwähnen, dass zu allen 6 Themenausschnitten ergänzende Fragen zu geänderten oder zusätzlichen Angabepflichten erörtert werden sollen. Diese Diskussionen stehen ebenfalls noch aus. (Für den jüngsten Über- und Ausblick vgl. IASB-AP5 aus 2/2022.)

## 7.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 112 Der FA FB (und auch andere Gremien im DRSC) haben sich seit Verabschiedung der Stellungnahme zum DP 2018 nicht mit dem FICE-Projekt im Detail befasst. Insb. wurden die jüngsten IASB-Diskussionen und vorläufigen Beschlüsse bis dato nicht besprochen.
- 113 Jedoch hatte der IFRS-FA während der IASB-Agendakonsultation (März-September 2021) u.a. das FICE-Projekt kritisch angesprochen. Im Rahmen dieser Konsultation schlug der IFRS-FA dem IASB vor, das FICE-Projekt aufzugeben. (Details dazu siehe Rz. 39 dieser Unterlage.)

## 7.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 114 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:

*„The staff will seek ASAF members’ views on whether the IASB’s tentative decisions to date on financial instruments with contingent settlement provisions and the effects of laws on the contractual terms would resolve practice issues or would have any unintended consequences.“*

## 7.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 115 Gemäß der Liste von Themenausschnitten (siehe oben Rz. 109) wurde über einige schon beschlossen, für andere steht die Diskussion noch aus. Der Zweck einer Rückfrage an die ASAF-Mitglieder zu lediglich zwei spezifischen Entscheidungen – nämlich „*contingent settlement provisions*“ und „gesetzliche vs. vertragliche Bedingungen“ – erscheint nicht selbsterklärend. Ob die Einzel-Entscheidungen hierzu Praxisprobleme lösen, hängt möglicherweise vom Gesamtmodell der EK/FK-Abgrenzung ab und kann erst abschließend beurteilt werden, sobald die Nachbesserungen am Modell als Ganzes entwickelt wurden und zur Konsultation gestellt werden.

## 8 ASAF TOP 5: Disclosure Initiative – Targeted Standards-level Review of Disclosures

### 8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 116 Der IASB hatte im März 2021 den Entwurf [IASB ED/2021/3](#) *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach* veröffentlicht.
- 117 Mit diesem Entwurf hat der IASB vorläufige Leitlinien vorgelegt, die er selbst künftig bei der Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften in den IFRS verwenden soll. Zudem hat der IASB diese Leitlinien auf die bestehenden Angabevorschriften in IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* und IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* angewandt, und Änderungen an den Angabevorschriften dieser Standards vorgeschlagen.
- 118 Stellungnahmen zum Entwurf waren möglich bis zum 12. Januar 2022.
- 119 Der IASB hat in seinen Sitzungen im Februar und Mai 2022 das erhaltene Feedback zum Exposure Draft erörtert und auch erste Überlegungen zu möglichen nächsten Schritte für das Projekt diskutiert.
- 120 In der ASAF-Sitzungsunterlage werden drei grundsätzliche Handlungsalternativen vorgestellt, die der IASB in Reaktion auf das erhaltene Feedback beschließen könnte:

Handlungsalternative	Erläuterung
(i) Finalise the proposals with limited changes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finalisierung der Leitlinien für den Board (mit nur begrenzten Änderungen gegenüber dem ED)</li> <li>Anwendung der Leitlinien im Rahmen künftiger Standardsetzungsaktivitäten</li> <li>Finalisierung der vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und IFRS 13 (unter Berücksichtigung des erhaltenen Feedbacks)</li> </ul>
(ii) Terminate the project	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einstellung des Projekts</li> <li>Ggf. Übernahme einzelner Elemente der Leitlinien (z.B: Verwendung von Angabezielen, frühzeitiger Stakeholder-Outreach, etc.) im Rahmen künftiger Standardsetzungsaktivitäten</li> <li>(separate) Entscheidung, ob die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 19 und IFRS 13 finalisiert werden sollen</li> </ul>
(iii) Develop a middle ground	Kombination von: <ul style="list-style-type: none"> <li>Übergeordnete Angabeziele (nicht-präskriptiv, geben lediglich Kontextinformation)</li> <li>Präskriptive, spezifische Angabeziele („<i>An entity shall disclose ...</i>“)</li> <li>Vorgabe von <u>verpflichtend</u> anzugebenden Mindestangaben (<i>items of information</i>)</li> </ul>

121 Eine Entscheidung des IASB über die weitere Projektausrichtung ist nach gegenwärtigen Projektplan für Q3/2022 vorgesehen.

## 8.2 Bisherige Befassung im DRSC

122 Das DRSC hat am 12. Januar 2022 seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf an den IASB übermittelt.

123 Darin unterstützte das DRSC den vorgeschlagenen neuen Ansatz des IASB zur künftigen Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften. Wenngleich das DRSC einige Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Ansatzes in der Praxis äußerte, so ermutigte das DRSC den IASB jedoch, den eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen.

124 Als Verbesserungsvorschlag regte das DRSC in seiner Stellungnahme an, dass der IASB in stärkerem Maße (z.B. durch zusätzliche Anwendungsleitlinien) verdeutlichen solle, wie Unternehmen in der Praxis den neuen Ansatz umsetzen können, d.h. stärker als bisher Ermessen ausüben bei Festlegung von Art und Umfang der Anhangangaben:

*“As improving the quality of disclosures requires that all stakeholders involved (including preparers, auditors, and enforcement authorities) discontinue applying disclosure requirements like a checklist, we recommend the IASB develop application guidance that illustrates how an entity applies judgement and concludes, which items of information need (and need not) to be disclosed, given the entity-specific facts and circumstances. For example, the IASB might consider developing an Illustrative Example (similar to the Illustrative Examples S and T on accounting policy disclosures in IFRS Practice Statement 2 Making Materiality Judgements) that illustrates further that an entity need not necessarily disclose all the items of information included in the disclosure section of an IFRS Standard.*

*Overall, we encourage the IASB to continue on the path it has taken. We believe that the IASB's proposed new approach provides a genuine opportunity to enhance the quality of disclosures in practice and the way in which disclosure requirements are drafted in IFRS Standards. In this respect, we would have expected the IASB to go even further than what it is currently proposing in the ED. For example, as explained in more detail in our response to question 11, we would have preferred the IASB to have adopted a more “radical” approach and significantly reduced or eliminated the disclosure requirements on fair value measurements in IAS 34 for non-financial entities.”*

## 8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

125 In der Sitzungsunterlage werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt (vgl. AP 5, Seite 2):

1. Have we correctly analysed the arguments for and against each possible course of action, and the potential next steps?
2. Do you think a middle ground approach as illustrated on pages 14–15 would provide a better framework for enabling entities to make effective judgements?
3. If the IASB were to terminate the project, is there anything the IASB should do to help address the disclosure problem?

4. Should the IASB further develop the proposed amendments to the disclosure requirements of IFRS 13 *Fair Value Measurement* and IAS 19 *Employee Benefits*?

#### 8.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

126 Zu Frage 2:

- Der Vorschlag eines „*middle ground approach*“ geht auf die beim IASB eingegangenen Rückmeldungen zum ED/2021/3 zurück. Einige Stakeholder (u.a. die [Stellungnahme](#) von EFRAG, vgl. S. 2 und 16) hatten angeregt, dass der IASB einen Mittelweg aus Angabezielen und verpflichtenden Mindestangaben beschreiten könnte.
- Der Vorschlag reflektiert auch das Feedback, das der IASB im Rahmen der Fieldtests erhalten hatte. Nach Ansicht einiger Ersteller sei dieser Ansatz praktikabler, da die zu konzernweit zu erhebenden Informationen einfacher an die legalen Einheiten ausrollt werden können. Vgl. das von EFRAG veröffentlichte [Feedback Statement](#) zum Field Testing.
- Hinsichtlich der Ausgestaltung des „*middle ground approach*“ wäre zu hinterfragen, mit welchem Wording der IASB die dann verpflichtenden Mindestangaben belegen möchte. In dem Beispiel auf S. 15 der Sitzungsunterlage wird die folgende Formulierung „*In meeting [the specific disclosure objective], an entity **will normally** disclose...*“ vorgeschlagen.

127 Zu Frage 4:

- Bemerkenswert ist, dass eine grundsätzliche Entscheidung über die Finalisierung der Leitlinien (scheinbar) nicht automatisch gekoppelt ist an die Entscheidung, ob die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19 finalisiert werden sollen.
- Dies verwundert insofern, da die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19 unter Anwendung der vorgeschlagenen Leitlinien entwickelt wurden.
- Bspw. wurde im Rahmen der Kommentierung kontrovers diskutiert, wie die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 – insbesondere die Formulierung der Angabevorschriften losgelöst von der Stufe der Fair Value-Hierarchie – in der Praxis umzusetzen sind.
- Zu hinterfragen wäre daher, inwieweit die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19 sinnvoll finalisiert werden können, sofern der IASB beschließen sollte, die Leitlinien selbst nicht zu finalisieren.

## 9 ASAF TOP 6: Primary Financial Statements

### 9.1 Hintergrund und Stand des Projekts

128 Gegenstand der ASAF-Befassung im Juli 2022 sind insb. die *Redeliberations* des IASB zu den vorgeschlagenen zusätzlichen Anhangangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sowie der Definition von „*unusual income and expenses*“.

#### Zusätzliche Anhangangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

129 Im [IASB ED/2019/7](#) hatte der IASB vorgeschlagen, dass Unternehmen, die ihre GuV unter Anwendung des Umsatzkostenverfahrens darstellen, zusätzlich im Anhang ihre gesamten betrieblichen Aufwendungen (*total operating expenses*) nach Kostenarten (d.h. unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens) aufgliedern müssen:

72 **[IAS 1.104] An entity presenting an analysis of expenses classified in the operating category using the function of expense method shall also disclose in a single note an analysis of its total operating expenses using the nature of expense method (see paragraph B48).**

130 Dieser Vorschlag ging damit deutlich über die bestehenden Angabepflichten nach IAS 1 hinaus. IAS 1.104 verlangt bisher lediglich die Angabe bestimmter Aufwendungen nach Kostenarten (wie z.B. Personalaufwand, Materialaufwand) in Summe.

131 Im Rahmen der *Redeliberations* erwägt der IASB derzeit, eine darüber noch hinausgehende Aufgliederung der betrieblichen Aufwendungen in Form einer Matrix vorzuschreiben. Gegenstand der ASAF-Befassung im März 2022 war der Vorschlag einer sog. „partiellen Matrix“, d.h. einer Aufgliederung einzelner Posten:

- im Gesamtkostenverfahren nach Funktionen (**Variante 1**) oder
- im Umsatzkostenverfahren nach Kostenarten (**Variante 2**).

#### Variante 1

Disclosure in a single note	20X2	20X1
<b>Depreciation, Amortisation</b>	<b>400</b>	...
COGS	250	...
Selling expenses	50	...
G&A	50	...
R&D	25	...
Delta	25	...
<b>Employee benefits</b>	<b>400</b>	...
COGS	150	...
Selling expenses	100	...
G&A	50	...
R&D	50	...
Delta	50	...

#### Variante 2

Disclosure in a single note	20X2	20X1
<b>Cost of goods sold</b>	<b>600</b>	...
Depreciation, Amortisation	250	...
Employee benefits	150	...
Materials	25	...
Impairment	25	...
Other	25	...
<b>Selling expenses</b>	<b>500</b>	...
Depreciation, Amortisation	100	...
Employee benefits	150	...
Materials	200	...
Other	50	...

132 Dabei zeichnete sich aus Erstellersicht eine Präferenz für die Variante 2 ab, da diese mit geringerem Implementierungsaufwand verbunden wäre.

- 133 Gegenstand der ASAF-Sitzung im Juli 2022 ist die Erörterung, für welche Aufwandsarten (neben: Abschreibungsaufwand, Personalaufwand) die Angabe erfolgen sollte, mit welchen Beträgen diese Aufwandsarten in jedem Posten der GuV nach UKV enthalten sind. Dies entspräche einer partiellen Matrix der **Variante 2**, begrenzt auf bestimmte Aufwandsarten.
- 134 Dieser Vorschlag ist ebenfalls Gegenstand der gemeinsamen Sitzung des *Global Preparer Forums* und des *Capital Markets Advisory Committee* am 16./17. Juni 2022 (vgl. [AP 2](#)).

**Angabe von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen:**

- 135 Im [IASB ED/2019/7](#) hatte der IASB vorgeschlagen, dass Unternehmen Angaben zu der Art und/oder Höhe ungewöhnlichen Angaben im Anhang machen sollen.
- 136 Ungewöhnliche Erträge waren im ED dabei wie folgt definiert:

**Unusual income and expenses**

**100** *Unusual income and expenses are income and expenses with limited predictive value. Income and expenses have limited predictive value when it is reasonable to expect that income or expenses that are similar in type and amount will not arise for several future annual reporting periods.*

- 137 Die Rückmeldungen zum ED ergaben eine überwiegende Zustimmung zum grundsätzlichen Vorhaben des IASB, ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen zu definieren. Gleichwohl wurden im Hinblick auf die vorgeschlagene Definition einige Bedenken geäußert:
- Gegenstand/Umfang der von der Definition erfassten Sachverhalte
    - (i) Sollte ein Posten im Vergleich zu in der Vergangenheit angefallenen Erträgen/Aufwendungen ungewöhnlich sein, um die Definition von ungewöhnlich zu erfüllen?
    - (ii) Wie ist mit Posten zu verfahren, die in mehreren Berichtsperioden und nicht nur in einer einzigen Berichtsperiode anfallen?
  - die der Definition inhärente Subjektivität.

138 Die gegenwärtigen Überlegungen des IASB konzentrieren sich daher auf die Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen.

139 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird als Arbeitshypothese die folgende, modifizierte Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen vorgeschlagen:

*„Income and expenses have limited recurrence when it is reasonable to expect that income or expenses that are similar in type and amount will cease, and once ceased will not arise again, before the end of the assessment period.“*

140 Mit diesem Vorschlag soll erreicht/klargestellt werden, dass:

- Vergleichbare Erträge/Aufwendungen können auch in der Vergangenheit angefallen sein; dies verhindert nicht eine Einstufung als „ungewöhnlich“.
- Das Ereignis, das zu ungewöhnlichen Erträgen oder Aufwendungen führt, kann sich über mehrere Berichtsperioden – innerhalb eines gewissen Zeitraums (sog. „*assessment period*“) – erstrecken. Sofern davon auszugehen ist, dass über das Ende der „*assessment period*“ hinaus keine vergleichbaren Erträge/Aufwendungen anfallen, verhindert dies nicht eine Einstufung als „ungewöhnlich“.
- Erträge und Aufwendungen sind von der Definition erfasst, wenn sie sich in Art oder Höhe von den erwarteten künftigen wiederkehrenden Erträgen oder Aufwendungen unterscheiden.

Der IASB möchte damit eine breitere Definition von ungewöhnlichen Erträgen bzw. Aufwendungen erreichen.

141 Zugleich werden in der Sitzungsunterlage mögliche Fallvarianten diskutiert, wie die Definition von „ungewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen“ enger oder weiter gefasst werden könnte:

- Erfordernis eines Vergleichs mit Erträgen und Aufwendungen in vergangenen Berichtsperiode, d.h. die Definition würde solche Posten ausschließen, die in der Vergangenheit (nach Art und/oder Höhe) in vergleichbarem Ausmaß angefallen wären (Variante 1).
- Begrenzung der Definition auf Erträge und Aufwendungen, die (nur) der Art nach nicht mit künftigen Erträgen oder Aufwendungen vergleichbar sind, d.h. die Definition würde solche Erträge und Aufwendungen ausschließen, die nur der Höhe nach unähnlich sind (Variante 2).
- Die Beurteilung, ob in der Zukunft vergleichbare künftige Erträge / Aufwendungen erwartet werden, könnte nur auf solche künftige Ereignisse abstellen, für die es ausreichende objektive Hinweise gibt (in Analogie zu den Anforderungen in IAS 37, wann zukünftige ungewisse Ereignisse bei einer Rückstellung berücksichtigt werden sollten) (Variante 3).

## 9.2 Bisherige Befassung im DRSC

142 Der IFRS-FA hat sich mit den Vorschlägen des IASB ED/2019/7 intensiv befasst. Im Rahmen der Befassung hat das DRSC:

- mehrere öffentliche Diskussionsveranstaltungen (vgl. [Präsentation](#) zur Darstellung der Inhalte des IASB ED/2019/7 sowie das [Protokoll](#) zur Veranstaltung) sowie
- eine Online-Befragung (vgl. [Präsentation der Ergebnisse](#))

zu den Vorschlägen des IASB durchgeführt.

143 Im Ergebnis der Befassung hat das DRSC am 30. September 2020 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2019/7 an den IASB übermittelt.

#### **Zusätzliche Anhangangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens**

144 Der FA FB hat sich mit den jüngsten Erörterungen des IASB, insb. den Vorschlägen einer partiellen Matrix, in seiner 4. Sitzung anlässlich der ASAF-Sitzung im März 2022 befasst.

145 Hierzu äußerte der FA FB, dass die gegenwärtigen Überlegungen des IASB, zusätzliche Angaben in Form einer partiellen Matrix vorzuschreiben, über die ursprünglichen Vorschläge des ED hinausgehen und daher noch größere Herausforderungen für Abschlussersteller (insb. erforderliche System- und Prozessanpassungen) darstellten.

146 Zugleich äußerte der FA FB den Wunsch, dass angesichts der vom IASB erörterten wesentlichen Abweichungen vom ED eine Re-Exposure Draft wünschenswert wäre.

#### **Angabe von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen**

147 In seiner [Stellungnahme](#) zum ED hatte sich das DRSC gegen die Vorgabe einer Definition von ungewöhnlichen Erträge und Aufwendungen“ ausgesprochen (vgl. S. 32 ff.):

*“We support the IASB’s intention to highlight ‘unusual’ items of income and expenses and to require entities to disclose ‘unusual income and expenses’ in the notes. We think that users of financial statements would benefit from greater transparency of information if clear guidelines regarding the presentation of ‘unusual income and expenses’ were available. However, as explained in more detail below, we think that the proposed definition of ‘unusual income and expenses’ is too restrictive and therefore do not agree with the proposed definition. We believe further that it is not possible to develop a definition that can be applied across all entities and industries. Rather, any assessment whether income and expenses are ‘unusual’ can only be made on the basis on an entity-specific approach. Therefore, we recommend the IASB include only general requirements for the fair presentation and disclosure of ‘unusual income and expenses’ and allow entities to develop and apply consistently their own definition of ‘unusual income and expenses.’”*

148 Wesentliche Argumente des IFRS-FA bezogen sich dabei auf Folgendes:

- Die Beurteilung (ex ante), ob ein Aufwand/Ertrag in künftigen Perioden voraussichtlich nicht wieder anfallen wird, ist naturgemäß ermessensbehaftet. Allerdings könnte die Angabe eines „ungewöhnlichen Aufwand/Ertrags“ ein Unternehmen einem Rechtfertigungszwang aussetzen, sofern – entgegen der ursprünglichen Erwartung – in nachfolgenden Berichtsperioden ein der Art/Höhe nach vergleichbarer Aufwand/Ertrag erneut anfällt.
- Insbesondere in Krisenzeiten (wie z.B. zu Beginn der Covid-19 Pandemie) erscheint die Beurteilung, ob ein Aufwand/Ertrag ungewöhnlich ist, schwierig, da die Unternehmen aufgrund der hohen Unsicherheit ggf. keine verlässliche Prognose über die künftige wirtschaftliche Entwicklung abgeben können.
- Die im ED vorgeschlagene Definition ist zu eng gefasst. Bspw. würden Veräußerungsgewinne/-verluste von Sachanlagen, sofern diese regelmäßig anfallen, nicht erfasst werden. Gleichzeitig stelle dies jedoch aus Sicht der Abschlussadressaten eine nützliche

Information dar, da ökonomische Substanz veräußert wurde. Solche Veräußerungsgewinne/-verluste werden daher in der Praxis daher regelmäßig in Ergebniskennzahlen bereinigt.

- Die Beurteilung, ob ein Aufwand/Ertrag „ungewöhnlich“ ist, kann sich im Zeitablauf ändern. Erwartet ein Unternehmen betragsmäßig ungewöhnliche Erträge innerhalb der nächsten drei Berichtsperioden, würden nach der Definition des ED erst im letzten Jahr ungewöhnliche Erträge vorliegen (nämlich dann, wenn das Unternehmen in den Folgeperioden keine vergleichbaren Erträge mehr erwartet).
- Insbesondere aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist die vorgeschlagene Definition mit einigen praktischen Schwierigkeiten behaftet, da Kern der Geschäftsmodells von Versicherungsunternehmen die „Versicherung“ solcher ungewöhnlicher Ereignisse (wie z.B. eines Erdbebens) ist.
- Auch aus Sicht von Start Up-Unternehmen ist die vorgeschlagene Definition ggf. problematisch, da in der Anlaufphase der Abschluss eines Vertrags mit einem Kunden bereits die Definition von ungewöhnlich erfüllen kann, wenn das Unternehmen vormals keine nennenswerten Umsatzerlöse erwirtschaftet hat.

### 9.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

149 In der Sitzungsunterlage werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt (vgl. AP 6, Seite 3):

#### Offers to conduct targeted outreach (slides 4–6)

1. Would you like to conduct targeted outreach?
2. Do you have any comments on the proposed topics and timing for targeted outreach?

#### Disclosure of operating expenses by nature (slides 7–8)

3. Do you have any comments on the basis for the way forward and next steps being explored for the analysis of operating expenses by nature in the notes when an entity reports operating expenses by function in the statement of profit or loss?

#### Income and expenses of limited recurrence (slides 9–29)

4. Do you have any comments on the possible constraints to the working definition of income and expenses of limited recurrence?
5. Do you have any comments on the assessment period?

## 9.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

### 150 Zu den Fragen 1. und 2.:

- Gezielte Outreach-Aktivitäten erscheinen sinnvoll im Hinblick auf kritische Themen sowie Vorschläge, die von den ursprünglichen Vorschlägen des ED/2019/7 abweichen (wie z.B. Zusatzangaben zu der Aufgliederung bestimmter Posten im UKV nach Kostenarten).
- Bei der Durchführung des *Outreaches* ist zu berücksichtigen, dass die Kapazitäten der erstellenden Unternehmen derzeit begrenzt sind (z.B.: aufgrund umfangreicher Konsultationen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Implementierung von IFRS 17 und (je nach Timing) aufgrund der bevorstehender Abschlussaison 2022).

### 151 Zu Frage 3:

152 In der Unterlage zur gemeinsamen Sitzung des *Global Preparer Forums* und des *Capital Markets Advisory Committee* am 16./17. Juni 2022 (vgl. [AP 2](#)) wird u.a. diskutiert, ob Unternehmen die Angaben entsprechend ihrer tatsächlichen GuV-Struktur des Unternehmens oder entlang einer vom IASB vorgegebener Struktur des Umsatzkostenverfahrens erfolgen sollte:

More disaggregation in the P/L		Less disaggregation in the P/L	
Specified nature expense items in functions presented <sup>3</sup>	202X <sup>2</sup>	Specified nature expense items in functions presented <sup>3</sup>	202X <sup>2</sup>
Depreciation	(500)	Depreciation	(500)
<i>Cost of goods sold</i>	(250)	<i>Cost of goods sold</i>	(250)
<i>Selling expenses</i>	(150)	<i>Selling, general and administrative expenses</i>	(250)
<i>Research and development expenses</i>	(50)	Employee benefits	(400)
<i>General and administrative expenses</i>	(50)	<i>Cost of goods sold</i>	(200)
Employee benefits	(400)	<i>Selling, general and administrative expenses</i>	(200)
<i>Cost of goods sold</i>	(200)		
<i>Selling expenses</i>	(100)		
<i>Research and development expenses</i>	(50)		
<i>General and administrative expenses</i>	(50)		

153 Hierbei sollte untersucht werden:

- ob Unternehmen, die mit einer „gröberen“ (bzw. „feingliedrigeren“) Aufgliederung ihrer GuV ohne Weiteres die geforderten Angaben machen könnten?
- ob Konglomerate oder Unternehmen bestimmter Branchen mit einer sehr spezifischen GuV-Struktur die Angaben entsprechend einer festen UKV-Struktur leisten können.

### 154 Zu den Fragen 4. und 5.:

- Die vorgeschlagene modifizierte Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen adressiert zwar ein paar Kritikpunkte, die das DRSC in seiner Stellungnahme geäußert hat (z.B. in Bezug auf Ereignisse, die sich über mehrere Berichtsperioden in der GuV auswirken); andere Kritikpunkte werden hingegen nicht gelöst (s.o. unter Punkt 9.2).

- Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass Erträge und Aufwendungen „*by type and amount*“ nicht wiederkehrend sein dürfen.
- Die Einführung einer „*assessment period*“ scheint zwar geeignet, um einige Kritikpunkte zu lösen; allerdings erscheint die feste Vorgabe eines Zeitraums gewillkürt und wenig prinzipienorientiert, um ungewöhnliche Erträgen und Aufwendungen abzugrenzen.
- Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fallvarianten („*constraints*“):
  - sind die Varianten 1 und 2 sehr restriktiv; während die Variante 3 ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen eher weiter gefasst.
  - Ein Abgleich, ob in der Vergangenheit vergleichbare Erträge / Aufwendungen angefallen sind (Variante 1), hat nach Ansicht des DRSC-Projektmanagers wenige prognostische Aussagekraft, ob diese Erträge/Aufwendungen erneut anfallen werden.
- Im Hinblick auf das Example 2 ist anzumerken, dass die Einstufung als „ungewöhnlich“ eine sensible Information darstellt (Angesprochen ist im Example 2 eine Fallkonstellation, in der ein Unternehmen plant, ein Produkt in den kommenden Jahren einzustellen und daher deutlich geringere Umsatzerlöse und Aufwendungen erwartet).

## 10 ASAF TOP 7: *Disclosure Initiative – Subsidiaries without Public Accountability*

### 10.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 155 Der IASB hatte am 26. Juli 2021 den Entwurf [IASB ED/2021/7](#) *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.
- 156 Damit hat der IASB einen Standardentwurf vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (d.h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss (oder einem Teilkonzernabschluss) anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung des Standardentwurfs ist, dass das Unternehmen am Ende der Berichtsperiode:
- ein Tochterunternehmen (iSv IFRS 10) ist,
  - keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und
  - ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das einen der Öffentlichkeit zugänglichen Konzernabschluss erstellt, der in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.
- 157 Der vorgeschlagene IFRS zielt darauf ab, die Berichterstattung dieser Tochterunternehmen zu vereinfachen und gleichzeitig den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden.
- 158 Stellungnahmen zum Entwurf waren möglich bis zum 31. Januar 2022.
- 159 Der IASB hat in seiner Sitzung im April 2022 die erhaltenen Rückmeldungen zum Entwurf ausgewertet.
- 160 In seiner Sitzung im Mai 2022 erörterte der IASB, ob der vorgeschlagene Anwendungsbereich des Standardentwurfs angemessen ist. Der IASB beschloss vorläufig:
- den Anwendungsbereich – wie im Exposure Draft vorgeschlagen – zu bestätigen (d.h. eine Begrenzung des Anwendungsbereich auf Tochtergesellschaften) und
  - eine Ausweitung des Anwendungsbereich nach der Fertigstellung des Standardentwurfs zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt möglicherweise im Rahmen des PiR des neuen IFRS.
- 161 In seiner Sitzung im Juni 2022 wird der IASB über die weitere Ausrichtung des Projekts entscheiden und einen Projektplan zur Überarbeitung der Vorschläge erörtern.
- 162 Gegenstand der ASAF-Befassung im Juli 2022 ist das Zusammenspiel der Vorschläge des IASB ED/2021/7 mit jeweiligem nationalen Recht.
- 163 In den Rückmeldungen zum ED hatten einige Stakeholder Bedenken hinsichtlich der Interaktion des Standardentwurfs mit nationalem Recht geäußert und angeregt, dass der IASB erörtern sollte, ob diese Punkte im Rahmen der Finalisierung des Standardentwurfs adressiert werden können. Insbesondere:



- wie der Anwendungsbereich des Standardentwurfs mit nationalem Recht interagiert (z.B. PIE-Definition vs. „public accountability“),
- wie der Standardentwurf in das jeweilige Recht indossiert bzw. übernommen wird,
- ob der Kreis der Unternehmen, die den Standardentwurf anwenden können, ausgeweitet werden sollte auf Tochterunternehmen eines Konzerns, der einen Konzernabschluss nach lokalem GAAP erstellt, die jedoch als gleichwertig zu den IFRS angesehen werden und
- wie die Anforderungen des Standardentwurfs angewendet werden können, wenn eine Jurisdiktion bestimmte Anforderungen der IFRS nicht übernommen haben (z.B. ergaben einige Rückmeldungen, dass bzgl. IFRS 14 ein „carve out“ vorgenommen wurde).

164 Der IASB erbittet von den ASAF-Mitgliedern daher Rückmeldung, ob sich aus der Übernahme/Indossierung des Standardentwurfs in nationales Recht Herausforderungen ergeben, die der IASB im Rahmen der Finalisierung des Standardentwurfs adressieren kann.

## 10.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 165 Das DRSC hat am 31. Januar 2022 seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf an den IASB übermittelt.
- 166 Darin unterstützte das DRSC die Zielsetzung des IASB, einen IFRS mit reduzierten Angabepflichten für Tochterunternehmen zu entwickeln. Der Standardentwurf würde erhebliche Erleichterungen für Tochterunternehmen bedeuten, da der IASB eine deutliche Reduzierung der Angabevorschriften im Vergleich zu den Angabevorschriften der IFRS (z.B. in Bezug auf die Angaben nach IFRS 7, IFRS 12 und IFRS 13) vorschlägt.
- 167 Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Standardentwurf für deutsche Tochtergesellschaften hatte das DRSC wie folgt Stellung bezogen (vgl. S. 4 ff der DRSC-Stellungnahme):

### Applicability of the draft Standard for German entities, given current German Commercial law

*“The relevance of the draft Standard and its applicability to subsidiaries depends on whether current national law permits or requires entities to prepare separate or group financial statements in accordance with IFRS Standards. Within the European Union, the applicability of the draft Standard thus depends in particular on how the IAS Regulation (Regulation (EU) No. 1606/2002) has been implemented by the Member States into national law.*

*Given the implementation of the IAS Regulation into German Commercial law, we have identified several possible situations in which the draft Standard (if endorsed by the European Union) could be applied by a German entity or its subsidiaries (provided they are within the scope of the draft Standard). These situations include:*

- (1) **Separate financial statements of a German subsidiary** – According to section 325 (2a) of the German Commercial Code, German entities are permitted to prepare separate financial statements applying (full) IFRS Standards for the purpose of filing these financial statements with the German OAM. However, any separate financial statements that are voluntarily prepared and published in accordance with IFRS Standards do not exempt a German entity from its duty of preparing and publishing statutory annual accounts prepared in accordance with the German Commercial Code and other national regulations.
- (2) **Consolidated financial statements of a German subgroup** (i.e., a German subsidiary preparing consolidated financial statements) that are voluntarily prepared in accordance



with IFRS Standards (in accordance with section 315e (3) of the German Commercial Code)

- (3) **Financial statements of a foreign subsidiary** (with a parent entity having its registered office in Germany), if IFRS Standards are permitted or required under local law for the separate financial statements of that subsidiary.

Consequently, we believe that the draft Standard will not be relevant for most German subsidiaries at this stage since IFRS are not the general accounting standards used for statutory purposes. (The legal reasons are that – apart from providing decision useful information for investors – statutory annual accounts in Germany also serve for capital maintenance, as a basis for dividend distributions and for determining taxable profits.)

Furthermore, subsidiaries that are consolidated in the group financial statements of a parent entity with its registered office in a Member State of the European Union are exempted from preparing separate financial statements under German Commercial law if all shareholders of the subsidiary have agreed to the exemption and certain other conditions are met (ref. for instance section 264 (3) of the German Commercial Code). Similarly, such subsidiaries need not prepare consolidated financial statements for their subgroup level if consolidated financial statements of its parent company are prepared, audited and filed (ref. section 291 (1) of the German Commercial Code).

Nevertheless, according to the feedback that we have received from the preparer side in our jurisdiction, large multinational groups may benefit from an IFRS Standard with reduced disclosure requirements for subsidiaries. Even though such an IFRS Standard would primarily be applicable to the financial statements of their foreign subsidiaries, these groups expect incremental benefits and cost savings from such a Standard.

As regards the definition of “public accountability”, we note that the definition provided in paragraph 7 of the draft Standard differs from the notion of “public-interest entities” (PIEs) which is a defined legal term both in the European Union (ref. Article 2 of the Accounting Directive 2013/34/EU and Article 2 No. 13 of the Audit Directive 2006/43/EC) and in German Commercial law (ref. sections 264d, 340k (1) and 341k (4) of the German Commercial Code). Reporting requirements on “public-interest entities” could have the effect of (further) restricting or changing the scope of subsidiaries that are permitted to apply the draft Standard in the EU Member States and this needs to be subject to further considerations.”

### 10.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

168 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:

- Do you see any challenges that might arise in your jurisdiction on adopting the draft Standard that the IASB can address in finalising its proposals?

### 10.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

169 EFRAG hat eine [Compability Study](#) “EFRAG Secretariat Study of the EU Accounting Directive with the IASB’s Exposure Draft“ veröffentlicht, die sich mit der Frage beschäftigt, ob Unterschiede zwischen den vom IASB im ED/2021/7 vorgeschlagenen Angabevorschriften und der Bilanz-Richtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) bestehen.

170 Im Rahmen dieser Analyse hat EFRAG einige Angaben gem. der Bilanz-Richtlinie identifiziert, die über die Angabevorschriften des ED hinausgehen, für die die (full) IFRS jedoch vergleichbare Angabevorschriften vorsehen. Entsprechend hat EFRAG in ihrer [Stellungnahme](#) zusätzliche Angaben für Tochterunternehmen vorgeschlagen.

## 11 ASAF TOP 8: *Review of the IFRS for SME*

### 11.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 171 Der IASB beabsichtigt im 3. Quartal 2022 einen Entwurf zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs* zu veröffentlichen (*Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Accounting Standard*).
- 172 Der *IFRS for SMEs* wurde ursprünglich im Jahr 2009 vom IASB veröffentlicht und zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert.
- 173 Der bevorstehenden Veröffentlichung eines Exposure Drafts ging im Januar 2020 ein [Request for Information](#) voraus, in dessen Rahmen der IASB um Stellungnahmen bat, ob und, wenn ja, wie der *IFRS for SMEs* überarbeitet werden sollte, um neue IFRS bzw. Änderungen an den IFRS zu reflektieren, die derzeit nicht im *IFRS for SMEs* berücksichtigt sind. Zu den Ergebnissen des *Request for Information* hat der IASB im Dezember 2020 ein [Feedback Summary](#) veröffentlicht.
- 174 In seiner Sitzung im März 2021 beschloss der IASB ein Projekt zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs* in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Seitdem entwickelt und erörtert der IASB Vorschläge zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs*., die grundsätzlich auf eine Angleichung des *IFRS for SMEs* an die Vorschriften der IFRS abzielen.
- 175 Gegenstand der ASAF-Befassung ist eine Information der ASAF-Mitglieder über die bevorstehende Veröffentlichung des Exposure Drafts zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs*.

### 11.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 176 Der FA FB wird – nach erfolgter Veröffentlichung des ED in Q3/2022 – über die Inhalte des ED zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs* informiert werden.
- 177 Eine Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs* ist bislang nicht erfolgt. Das DRSC hatte auch keine Stellungnahme zum im Januar 2020 veröffentlichten *Request for Information* an den IASB übermittelt.

### 11.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 178 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern folgender Input gewünscht:
- “The staff will provide an update about the project and the forthcoming Exposure Draft proposing amendments to the IFRS for SMEs Standard.”*
- 179 Fragen an die ASAF-Mitglieder werden nicht gestellt.

### 11.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 180 Wesentliche vorläufige Entscheidungen des IASB zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs* beziehen sich auf Folgendes:



IFRS	Ausgewählte vorläufige Entscheidungen des IASB zur Überarbeitung des <i>IFRS for SMEs</i>
IFRS 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernahme der Definition von „<i>control</i>“ gem. IFRS 10</li> <li>• Beibehaltung der widerlegbaren Vermutung zur Beurteilung von „<i>control</i>“ im <i>IFRS for SMEs</i></li> <li>• Keine Übernahme der „<i>investment entity exception</i>“</li> <li>• Angleichung der Vorschriften für Anteilsverkäufe mit Statuswechsel („<i>step acquisition</i>“) sowie mehrheitswahrende Anteilsverkäufe</li> </ul>
IFRS 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angleichung der Definition von „<i>joint control</i>“</li> <li>• Beibehaltung der Unterscheidung von: ‘<i>jointly controlled operations</i>’, ‘<i>jointly controlled assets</i>’ and ‘<i>jointly controlled entities</i>’</li> <li>• Kein Angleichung der Bilanzierung für gemeinschaftlich beherrschte Unternehmen (insbesondere Beibehaltung des Wahlrechts, Gemeinschaftsunternehmen zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Anwendung der Equity-Methode oder zum Fair Value zu bilanzieren)</li> </ul>
IFRS 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angleichung der Definition von „<i>fair value</i>“, inkl. der Leitlinien zur Bestimmung des Fair Values (sowie Fair Value Hierarchie)</li> </ul>
IFRS 15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vornahme von Änderungen, um eine Angleichung an die Prinzipien und Grundsätze von IFRS 15 herzustellen</li> <li>• Vorschlag von Vereinfachungen (u.a. im Bereich der Bilanzierung Vertragsänderungen)</li> </ul>
Änderungen an IAS 1 und IAS 8	<p>Vorschlag von Änderungen zur Reflektion der folgenden Änderungen an IAS 1 und IAS 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Definition of Material (Amendments to IAS 1 and IAS 8)</i>,</li> <li>• <i>Disclosure Initiative (Amendments to IAS 1)</i>,</li> <li>• <i>Disclosure of Accounting Policies (Amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)</i> und</li> <li>• <i>Definition of Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)</i>.</li> </ul>
IFRS 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte auf Basis des Zahlungsstromkriteriums</li> <li>• Keine Änderungen in Bezug auf die Vorschriften zum Hedge Accounting im <i>IFRS for SMEs</i></li> <li>• Beibehaltung des „<i>incurred loss models</i>“ für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte; jedoch Einführung des des „<i>expected credit loss models</i>“ für alle anderen, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte.</li> </ul>
Angaben	<p>Der IASB entschied sich für einen Ansatz zur Entwicklung von Änderungsvorschlägen zu den Angabevorschriften im <i>IFRS for SMEs</i>, der zu einer Übereinstimmung zwischen den Angabevorschriften des <i>IFRS for SMEs</i> und dem IASB ED/2021/7 <i>Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i> führen soll.</p>

---

Sonstiges	Keine Angleichung des <i>IFRS for SMEs</i> in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"><li>• IFRS 14</li><li>• IFRS 16</li><li>• in weiten Teilen: IAS 19 (Ausnahme: Bilanzierung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses)</li></ul>
-----------	--

181 Eine ausführliche Übersicht der vorläufigen Entscheidungen des IASB zur Überarbeitung des *IFRS for SMEs* ist [hier](#) abrufbar.